

# Vollziehungsverordnung

zum

## Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.

(Vom 25. November 1932.)

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf das Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahr-  
zeug- und Fahrradverkehr,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 1.

Motorfahrzeuge sind Fahrzeuge, die durch motorische Kraft ange- Begriff.  
trieben werden und auf öffentlichen Strassen verkehren, ohne an Geleise  
gebunden zu sein.

#### Art. 2.

<sup>1</sup> Die Motorfahrzeuge werden in folgende Kategorien eingeteilt: Kategorien.

- a) Motorwagen sind Motorfahrzeuge jeder Art mit Ausnahme der Motorräder;
- b) Motorräder sind zweirädrige Motorfahrzeuge, sowie dreirädrige, deren Zylinderinhalt bei Verbrennungsmaschinen 1100 cm<sup>3</sup> und deren Leistung bei elektrischem Antrieb 7 Pferdekraft nicht übersteigt. Fahrräder mit Hilfsmotoren gelten als Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen als zweirädrige Motorräder.

<sup>2</sup> Die Motorwagen werden in folgende Unterkategorien eingeteilt:

- a) Leichte Motorwagen sind Motorwagen, deren Gesamtgewicht 3500 kg nicht übersteigt;
- b) Schwere Motorwagen sind Motorwagen, deren Gesamtgewicht 3500 kg übersteigt.

## Art. 3.

Motorwagen-  
typen.

- a) Personenwagen sind Motorwagen zum Personentransport mit höchstens 8 Sitzplätzen.
- b) Gesellschaftswagen sind Motorwagen zum Personentransport mit mehr als 8 Sitzplätzen.
- c) Lastwagen sind Motorwagen für den Warentransport.
- d) Dreiachser.
- e) Traktoren sind Zugwagen, die zum Ziehen von Anhängern gebaut sind und keinen oder nur einen verhältnismässig geringen eigenen Tragraum besitzen.
- f) Sattelschlepper sind gelenkige Drei- oder Mehrachser, deren eine oder mehrere Nachlaufachsen mit dem Zugwagen durch ein Fahrgestell auf breiter Basis dreh- und schwenkbar verbunden sind und bei welchen die Traglast gleichmässig auf Zug- und Nachlaufachsen fällt.
- g) Motorkarren sind kleine Motorwagen für den Trag- und Schleppdienst auf kurze Entfernungen, deren Geschwindigkeit 15 Stundenkilometer (km/St) nicht übersteigen kann.
- h) Arbeitsmaschinen sind Motorwagen, deren Kraftquelle vorzugsweise zu einer Arbeitsverrichtung wie Fräsen, Sägen, Spalten, Walzen usw. verwendet wird, daneben aber auch zur Fortbewegung der Maschine von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz dient.

## Art. 4.

Leergewicht.  
Gesamt-  
gewicht.

<sup>1</sup> Das Leergewicht eines betriebsbereiten Motorwagens besteht aus Fahrgestell, Karosserie, Betriebsstoff, Werkzeug und einem Ersatzrad.

<sup>2</sup> Das Gesamtgewicht besteht aus dem Leergewicht und der zulässigen Nutzlast.

## Art. 5.

Landwirtschaftliche  
Traktoren.  
Arbeits-  
maschinen.

Für Traktoren, deren Geschwindigkeit 20 km/St nicht übersteigen kann und die zu Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebs verwendet werden (landwirtschaftliche Traktoren), gelten nur die unter dem Abschnitt «Verkehrsregeln» des Gesetzes und der Verordnung aufgestellten Vorschriften sowie die Strafbestimmungen für ihre Übertretung; desgleichen für Arbeitsmaschinen, deren Geschwindigkeit 10 km/St nicht übersteigen kann.

## Art. 6.

Fahrzeuge  
der Armee.

Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, für Fahrzeuge, die zu militärischen Zwecken verwendet werden, von der Verordnung abweichende Vorschriften aufzustellen, die sich für die militärischen Bedürfnisse als notwendig erweisen.

## II. Zulassung der Motorfahrzeuge zum Verkehr.

### a. Prüfungsvorschriften.

#### Art. 7.

<sup>1</sup> Motorfahrzeuge und Anhänger werden durch amtliche Sachverständige geprüft, die die notwendigen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse besitzen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kennen müssen.

Prüfung.  
Sach-  
verständige.

<sup>2</sup> Der Sachverständige hat zu prüfen, ob das Motorfahrzeug den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfung hat sich allgemein auf die Betriebsicherheit des Fahrzeugs zu erstrecken, wobei der sichern Wirkung der Lenkung und der Bremsen sowie der Beleuchtung besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Das Fahrzeug ist durch eine Versuchsfahrt praktisch auszuprobieren. Der Sachverständige hat über das Ergebnis der Behörde schriftlich zu berichten.

#### Art. 8.

<sup>1</sup> Die Motorfahrzeuge können jederzeit auf ihre Eignung zum Verkehr nachgeprüft werden; nach Verkehrsunfällen sind sie stets nachzuprüfen.

Nach-  
prüfung.

<sup>2</sup> Motorfahrzeuge, die der gewerbsmässigen Personenbeförderung dienen, sind jedes Jahr gemäss Art. 7 zu prüfen.

### b. Vorschriften für Motorwagen.

#### Art. 9.

<sup>1</sup> Die Breite des Motorwagens darf 2,2 m nicht übersteigen. Für schwere Gesellschaftswagen, die fahrplanmässig auf einer bestimmten Strecke verkehren, kann das Justiz- und Polizeidepartement nach Anhörung der Kantone, deren Gebiet befahren werden soll, eine Höchstbreite bis zu 2,4 m zulassen. Diese Fahrzeuge dürfen andere als die fahrplanmässig zu befahrenden Strassen nur für Überführungsfahrten benützen. Die Bezeichnung der Strecken, auf denen auch andere Motorwagen mit einer Breite bis zu 2,4 m verkehren dürfen, bleibt dem Bundesrat vorbehalten.

Breite.  
Länge.  
Höhe.

<sup>2</sup> Die Länge des Motorwagens darf nicht mehr als 9,5 m betragen, die des schweren Gesellschaftswagens und des Feuerwehrmotorwagens nicht mehr als 11 m.

<sup>3</sup> Die Höhe des Motorwagens darf nicht mehr als 4 m betragen.

<sup>4</sup> Breite, Länge und Höhe sind über die äussersten hervorragenden Teile mit Ausnahme des Rückblickspiegels und der Fahrtrichtungsanzeiger zu messen.

## Art. 10.

Höchstgewicht.

<sup>1</sup> Das Gesamtgewicht eines Motorwagens darf 11 t nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Für schwere Gesellschaftswagen, die fahrplanmässig eine bestimmte Strecke befahren, für Kipp-, Zisternen- und Kabeltransportwagen sowie für Feuerwehrmotorwagen beträgt das Höchstgesamtgewicht 13 t.

<sup>3</sup> Für Dreiachser beträgt das Höchstgesamtgewicht 13 t.

## Art. 11.

Belastung des Fahrgestells. Nutzlast.

<sup>1</sup> Die Belastung des Fahrgestells (Karosseriegewicht und Nutzlast) darf nicht grösser sein, als es in den Garantiebestimmungen der Erstellerfirma vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Bei Personenwagen, die mit einer auswechselbaren Ladebrücke versehen sind, darf die Nutzlast höchstens 600 kg betragen.

## Art. 12.

Ausrüstung.

<sup>1</sup> Der Motorwagen muss mit den Vorrichtungen versehen sein, die für seine Betriebsicherheit erforderlich sind. Notwendig sind:

- a) eine Lenkvorrichtung, die leicht und sicher zu wenden gestattet;
- b) zwei voneinander unabhängige Bremseinrichtungen, oder eine Bremseinrichtung mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen, von denen eine auch dann wirken muss, wenn die andere versagt. Eine Bremseinrichtung muss eine Vierradbremse sein. Die Bremsen müssen sofort und hinreichend wirksam sein; jede muss für sich das Fahrzeug mit voller Ladung bei einem Gefälle von 15 % aufhalten können. Beim Sattelschlepper müssen alle Achsen gleichzeitig gebremst werden können. Schwere Motorwagen müssen mit einem Unterlegkeil ausgerüstet sein;
- c) eine Vorrichtung zum Rückwärtsfahren;
- d) Beleuchtungsvorrichtungen gemäss Art. 13;
- e) Bereifung gemäss Art. 14;
- f) eine Warnvorrichtung von tiefem Ton. Feuerwehrmotorfahrzeuge können mit einer besondern Warnvorrichtung versehen sein, mit der andere Fahrzeuge nicht ausgerüstet sein dürfen. Sirenen und andere gellende Warnvorrichtungen sind untersagt;
- g) eine Einrichtung, die dem Führer jederzeit ein sicheres Überblicken der hinter ihm liegenden Fahrbahn ermöglicht (Rückblickspiegel);
- h) ein selbsttätiger Scheibenwischer;
- i) links und rechts ein ausstellbarer oder wippender, bei Tag und Nacht orange leuchtender Fahrtrichtungsanzeiger, der bei Betätigung so weit über die Wagenseite vorsteht, dass er auch von hinten gut sichtbar ist. Im ruhenden Zustand darf er nicht sichtbar sein.

Als Fahrtrichtungsanzeiger können Blinker verwendet werden, die auch von hinten gut sichtbar sind;

- k) eine wirksame SchalldämpfungsVorrichtung von dichtem Material, die nicht gegen den Boden gerichtet sein darf und deren Ende bis an den Rand der Karosserie geführt wird.

<sup>2</sup> Lastwagen, Traktoren und Sattelschlepper müssen mit einem gut eingerichteten Führersitz versehen sein, der gegen die Witterung geschützt ist. Der Führersitz muss eine Breite von mindestens 65 cm aufweisen. Neben dem Führersitz dürfen höchstens zwei weitere Sitzplätze vorhanden sein, von denen jeder mindestens 45 cm breit ist. Bei schweren Motorwagen zum Personentransport muss der Führersitz von den Nebensitzen abgetrennt sein.

<sup>3</sup> Die Karosserie muss so gebaut sein, dass die Mitte des hinter dem Führersitz liegenden Karosserieteiles vor der Hinterachse liegt. Sie darf keine technisch nicht erforderlichen hervorstehenden Bestandteile aufweisen, die bei engem Verkehr oder bei Zusammenstößen gefährlich werden können, wie Kühlerfiguren und dergleichen. Die Ladebrücke darf seitlich nicht mehr als 10 cm über das äussere Reifenende, auf keinen Fall über die Kotflügel hinausragen.

<sup>4</sup> Wenn wegen Spezialkarosserie die unter Abs. 1, lit. g, h und i, genannten Vorrichtungen nicht angebracht werden können, so kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegewilligung erteilen.

<sup>5</sup> Zum Sammeln von Erfahrungen kann das Justiz- und Polizeidepartement nach Anhörung von Fachleuten für eine jeweils festzusetzende Zeit Vorrichtungen zulassen, die von den Vorschriften der Verordnung abweichen.

### Art. 13.

<sup>1</sup> Der Motorwagen muss mit folgenden Beleuchtungsvorrichtungen versehen sein:

Art der Beleuchtung.

- a) auf der Vorderseite, höchstens 1,2 m über der Fahrbahn, mit zwei symmetrisch links und rechts von der Fahrzeugachse angebrachten, gleich stark wirkenden weissen Scheinwerfern, welche die Strasse in einer Breite von mindestens 6 m auf eine Strecke von wenigstens 100 m genügend beleuchten. Die Scheinwerfer müssen durch eine einfache Vorrichtung abgeblendet werden können. In diesem Zustand müssen sie die Strasse in einer Breite von 6 m auf eine Strecke von 30 m genügend beleuchten. Auf 6 m Entfernung muss die oberste Begrenzungslinie des reflektierten Strahlenbündels tiefer liegen als die mittlere Horizontalachse des Scheinwerfers.

Für Motorwagen, die höchstens eine Geschwindigkeit von 30 km/St erreichen können, genügen vorn zwei weisse Lichter, die

ohne zu blenden so kräftig sein müssen, dass jedes Hindernis auf der Strasse auf eine Strecke von 30 m und in einer Breite von 6 m wahrgenommen werden kann;

- b) auf der Vorderseite mit zwei weissen, nicht blendenden Stand- oder Markierlichtern von geringer Stärke, die mit den Scheinwerfern kombiniert werden können, wenn diese weniger als 40 cm vom äussersten Fahrzeugrand entfernt sind; andernfalls sind sie innerhalb dieser Entfernung getrennt anzubringen;
- c) mit einem roten, nicht blendenden Schlusslicht, das hinten links angebracht sein muss;
- d) mit einem bei Betätigung der Bremsen automatisch wirkenden, nicht blendenden, orangefarbigem Stopplight, das stärker aufleuchtet als das Schlusslicht;
- e) mit einer Vorrichtung zur Beleuchtung des hintern Kontrollschildes, die so angebracht und so kräftig sein muss, dass das polizeiliche Erkennungszeichen bei normalen atmosphärischen Verhältnissen auf eine Entfernung von 20 m deutlich lesbar ist. Beim Ausschalten dieses Lichtes muss gleichzeitig die übrige Aussenbeleuchtung des Fahrzeugs erlöschen.

<sup>2</sup> Die hinten am Motorwagen anzubringenden Leuchtvorrichtungen können in einer einzigen Vorrichtung vereinigt werden.

<sup>3</sup> Der Motorwagen kann mit folgenden weiteren Beleuchtungs- vorrichtungen versehen sein:

- a) mit einer nicht blendenden Nebellampe;
- b) vorn, an den obern Ecken mit zwei weissen, nicht blendenden Markierlichtern zur Bezeichnung der Höhe und Breite der Karosserie;
- c) hinten rechts mit einem zweiten Schlusslicht;
- d) hinten mit weissen, nicht blendenden Lichtern, die bei Betätigung des Schalthebels zum Rückwärtsfahren automatisch wirken.

<sup>4</sup> Sucherlampen, die fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, sind untersagt.

#### Art. 14.

##### Bereifung.

<sup>1</sup> Alle Motorwagen zum Personentransport, sowie solche zum Gütertransport mit einem Gesamtgewicht bis zu 6000 kg müssen mit Luftreifen ausgerüstet sein. Gummiraupenbänder werden den Luftreifen gleichgestellt.

<sup>2</sup> Die übrigen Motorwagen können mit Luftkammerreifen versehen sein, deren Wirkung auf die Strasse jedoch nicht schädlicher sein darf als

die der Luftreifen. Das Justiz- und Polizeidepartement bezeichnet nach Fühlungnahme mit Fachleuten die zugelassenen Typen.

<sup>3</sup> Die kantonale Behörde kann für Motorwagen zum Transport von ausserordentlich schweren Lasten, für Feuerwehrmotorwagen sowie Turm- und Kabeltransportwagen Vollgummireifen zulassen.

<sup>4</sup> Motorkarren können mit Vollgummi- oder Eisenreifen versehen sein.

<sup>5</sup> Bei Luftreifen darf der Raddruck auf den Reifen nicht grösser sein, als es in den Garantiebestimmungen der Erstellerfirma vorgesehen ist. Bei Luftkammer-, Vollgummi- und Eisenreifen darf der spezifische Druck 150 kg auf den Zentimeter Breite der Auflagefläche nicht übersteigen.

<sup>6</sup> Alle Gummireifen müssen mit genügendem Gleitschutz versehen sein

#### Art. 15.

<sup>1</sup> Gesellschaftswagen dürfen höchstens 30 Plätze aufweisen.

Platzzahl.

<sup>2</sup> Gesellschaftswagen, die fahrplanmässig eine bestimmte Strecke befahren, dürfen höchstens 60 Plätze aufweisen. Mit Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartements kann für solche Gesellschaftswagen eine grössere Platzzahl zugelassen werden.

<sup>3</sup> Die Platzzahl ist im Fahrzeug sichtbar anzugeben. Drei Kinder zählen gleich zwei erwachsenen Personen.

#### Art. 16.

Der Motorwagen muss an einer leicht zugänglichen Stelle folgende Angaben aufweisen:

Angaben  
über Fahr-  
gestell und  
Motor.

- a) Hersteller des Fahrgestells;
- b) Fabriknummer des Fahrgestells;
- c) Fabriknummer des Motors.

#### Art. 17.

<sup>1</sup> Der Anhänger muss folgenden Voraussetzungen entsprechen:

Anhänger.

- a) Die Kuppelung muss betriebsicher und zur Ausgleichung der Stoss- und Zugkräfte gut gefedert sein. Dies gilt für die Kuppelung zwischen Zugwagen und Anhänger und zwischen den Anhängern.
- b) Die Achsen müssen gefedert sein. Die kantonale Behörde kann für Spezialtransporte Ausnahmen bewilligen.
- c) Er muss mit einer wirksamen Bremse und einem Unterlegkeil versehen sein. Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als

1500 kg müssen mit einer Bremsvorrichtung ausgerüstet sein, durch die sie zu gleicher Zeit gebremst werden wie der Zugwagen.

d) Die Verbindung zwischen Zugwagen und Anhänger muss so beschaffen sein, dass der Anhänger dem Raumprofil des Zugwagens folgt. Anhänger zum Personentransport müssen stets mit einer Vierradachszapfen- oder Drehschemellenkung versehen sein.

<sup>2</sup> Der Anhänger muss vorn mit zwei weissen, nicht blendenden, schräg nach aussen gerichteten Lichtern und hinten mit einem roten Schlusslicht und einem Licht zur Beleuchtung des Kontrollschildes versehen sein.

<sup>3</sup> Der Anhänger muss mit Luftreifen versehen sein. Die kantonale Behörde kann für den Nahverkehr Ausnahmen gestatten. Bei Luftreifen darf der Raddruck auf den Reifen nicht grösser sein, als es in den Garantiebestimmungen der Erstellerrfirma vorgesehen ist. Bei Luftkammer-, Vollgummi- und Eisenreifen darf der spezifische Druck 100 kg auf den Zentimeter Breite der Auflagefläche nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Anhänger an Personenwagen zur Beförderung des Touristenreisepäckes dürfen nicht länger als 2 m sein. Ihre Breite muss geringer sein als die des Zugwagens und ihr Gesamtgewicht darf 500 kg nicht übersteigen. Sie müssen mit Luftreifen, einer Kuppelung gemäss Abs. 1, lit. a, einem Schlusslicht und einem Licht zur Beleuchtung des Kontrollschildes versehen sein.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf Anhängewagen an Motorkarren, sowie auf Anhängewagen, die zu Arbeiten und Fahren im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebs verwendet werden (landwirtschaftliche Anhängewagen). Die Kuppelung muss jedoch auch hier betriebsicher sein.

### c. Vorschriften für Motorräder.

#### Art. 18.

Ausrüstung. <sup>1</sup> Das Motorrad muss mit einer Warnvorrichtung von hellem Ton versehen sein.

<sup>2</sup> Es muss mit Luftreifen ausgestattet sein.

<sup>3</sup> Der Art. 12, Abs. 1, lit. a, b und k, sowie der Art. 16 gelten sinngemäss auch für Motorräder.

#### Art. 19.

Art der Beleuchtung. <sup>1</sup> Für zweirädrige Motorräder genügt ein vorderes Licht, das den Bestimmungen des Art. 13, Abs. 1, lit. a, entspricht. Art. 13, Abs. 1.



lit. c und e, sowie Abs. 2 und 4 gelten sinngemäss auch für Motorräder.

<sup>2</sup> Seitenwagen müssen auf der äusseren Seite mit einem nicht blendenden Licht versehen sein, das nach vorn weiss und nach hinten rot leuchtet.

<sup>3</sup> Dreirädrige Motorräder müssen mit den gleichen Beleuchtungsvorrichtungen versehen sein wie die Motorwagen.

#### Art. 20.

Motorräder, auf denen eine zweite Person mitgeführt wird, müssen genügend stark gebaut und mit einem zweiten Sitz sowie mit einem Handgriff und zwei Fussrastern für die zweite Person versehen sein. Soziussitz.

### d. Fahrzeugausweise und Kontrollschilder.

#### Art. 21.

<sup>1</sup> Änderungen am Motorfahrzeug, die eine Ergänzung oder Abänderung des Fahrzeugausweises bedingen, sind binnen 14 Tagen der zuständigen Behörde zu melden. Fahrzeugausweis.

<sup>2</sup> Für die Motorfahrzeuge des Bundes wird der eidgenössische Fahrzeugausweis ausgestellt.

#### Art. 22.

Die im Fahrzeugausweis anzugebenden Pferdekraften bemessen sich nach folgender Formel:  $N = 0,4 \times i \times d^2 \times S$  (N = Zahl der Pferdekraften; i = Zahl der Zylinder; d = innerer Durchmesser eines Zylinders in Zentimetern; S = Kolbenhub in Metern). Bei Elektromobilen wird der Bemessung die durch die Fabrik garantierte Dauerleistung an der Motorwelle zugrunde gelegt. Zahl der Pferdekraften.

#### Art. 23.

Für den zum Strassenverkehr zugelassenen Anhänger an Motorwagen ist mit Ausnahme der Anhängewagen an Motorkarren und der landwirtschaftlichen Anhängewagen ein besonderer Ausweis erforderlich. Dieser wird für das Kalenderjahr ausgestellt, ist jährlich zu erneuern und muss stets mitgeführt werden. Für die dem Bund gehörenden Anhänger ist ein besonderer eidgenössischer Ausweis auszustellen. Anhänger ausweis.

#### Art. 24.

<sup>1</sup> Für Motorfahrzeuge, die ihren Standort im Ausland haben und vorübergehend in die Schweiz fahren, muss ein internationaler Zulassungsausweis ausgestellt werden. Internationaler Verkehr.

sungsschein gemäss dem internationalen Abkommen vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr beigebracht werden, sofern der Bundesrat nicht für Motorfahrzeuge aus bestimmten Staaten darauf verzichtet hat.

<sup>2</sup> Kommt das Fahrzeug aus einem Staat, der dem internationalen Abkommen nicht angehört, so muss der Halter den nationalen Fahrzeugausweis mit sich führen. Das Justiz- und Polizeidepartement entscheidet über die Anerkennung der Fahrzeugausweise solcher Staaten.

<sup>3</sup> Kommt das Fahrzeug aus einem Staat, der dem internationalen Abkommen nicht angehört und dessen Fahrzeugausweis nicht als genügend betrachtet wird, so muss ein schweizerischer Fahrzeugausweis eingeholt werden.

<sup>4</sup> Der internationale Zulassungsschein ist durch die Behörde auszustellen, die den nationalen Fahrzeugausweis ausgestellt hat. Die Kantone können Verbände von Automobilisten oder Motorradfahrern ermächtigen, diese Ausweise auszustellen, unter Gegenzeichnung der zur Ausstellung zuständigen Behörde.

#### Art. 25.

Polizeiliche  
Kontroll-  
schilder.

<sup>1</sup> An dem zum Verkehr zugelassenen Motorfahrzeug müssen zwei Schilder angebracht werden; am Anhänger eines. Die Fahrzeuge des Bundes sind mit den eidgenössischen Schildern zu versehen.

<sup>2</sup> Die Kontrollschilder müssen beim Motorfahrzeug vorn und hinten, beim Anhänger hinten derart angebracht werden, dass sie beständig sichtbar, deutlich lesbar und vor Schmutz genügend geschützt sind.

<sup>3</sup> Den Personen, die im Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen stehen, ist mit den ordentlichen Kontrollschildern ein Schild mit den Buchstaben C D (corps diplomatique) abzugeben.

#### Art. 26.

Kollektiv-  
fahrzeug-  
ausweis.

<sup>1</sup> Den im Motorfahrzeuggewerbe tätigen Personen und Firmen werden durch die kantonale Behörde besondere Fahrzeugausweise mit Kontrollschildern (Händler- oder Versuchsschilder) abgegeben, die zu Fahrten mit

- a) Motorwagen,
- b) Motorrädern

berechtigten. Sie werden nur an Personen und Firmen abgegeben, die für eine einwandfreie Geschäftsführung Gewähr bieten.

<sup>2</sup> Der Ausweis darf nur erteilt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung im Sinne des Gesetzes besteht.

<sup>3</sup> Die Art. 6, 12, 13, Abs. 1, 3 und 5, sowie 15 des Gesetzes sind anwendbar.

#### Art. 27.

<sup>1</sup> Das Händlerschild berechtigt den Inhaber, seine Angestellten und Arbeiter zu allen unentgeltlichen Fahrten.

Händler-  
und Ver-  
suchschild.

<sup>2</sup> Das Versuchschild darf nur zu Fahrten zum Ausprobieren von Fahrzeugen und zu Schleppfahrten verwendet werden.

#### Art. 28.

<sup>1</sup> Zum Ausprobieren, Vorführen oder Überführen eines bestimmten Motorfahrzeugs kann die kantonale Behörde eine Tagesbewilligung erteilen, gültig für einen oder sieben Tage. Mit der Bewilligung ist ein Kontrollschild abzugeben.

Tages-  
bewilligung.

<sup>2</sup> Die Tagesbewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung im Sinne des Gesetzes besteht.

#### Art. 29.

<sup>1</sup> Motorfahrzeuge aus Staaten, die dem internationalen Abkommen vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr angehören, müssen, um zum Verkehr in der Schweiz zugelassen zu werden, ausser ihren nationalen Kontrollschildern, auf der Rückseite das nach diesem Abkommen vorgeschriebene Nationalitätsschild mit den zur Feststellung der Nationalität vereinbarten Buchstaben tragen.

Schilder  
für aus-  
ländische  
Motor-  
fahrzeuge.

<sup>2</sup> Motorfahrzeuge aus Staaten, die dem internationalen Abkommen nicht angehören, müssen das Kontrollschild ihres Herkunftstaates tragen. Besitzen sie kein solches, so müssen sie mit schweizerischen Kontrollschildern versehen werden.

#### Art. 30.

Wird der Standort eines Motorfahrzeugs in einen andern Kanton verlegt, so sind die Kontrollschilder binnen 14 Tagen beim neuen Kanton auszuwechseln. Die Behörde dieses Kantons übermittelt die alten Schilder dem bisherigen Kanton.

Wechsel des  
Standort-  
kantons.

### III. Zulassung der Motorfahrzeugführer zum Verkehr.

#### Art. 31.

Lernfahr-  
ausweis.

<sup>1</sup> Zur Erlangung eines Führerausweises ist das Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises einzureichen. Der Gesuchsteller hat anzugeben, ob er an Gebrechen leide, welche die Führung eines Motorfahrzeugs beeinträchtigen können. Das Gesuch ist auf dem im Anhang vorgesehenen Formular einzureichen.

<sup>2</sup> Der Lernfahrausweis darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber das 18. Altersjahr vollendet hat. Er kann aus den gleichen Gründen verweigert werden wie der Führerausweis. Unmündige und entmündigte Bewerber bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

<sup>3</sup> Der Lernfahrausweis ist für 3 Monate gültig, berechtigt zu Lernfahrten in der ganzen Schweiz und kann nach seinem Ablauf jeweils um einen Monat verlängert werden.

<sup>4</sup> Mit dem Lernfahrausweis sind dem Bewerber die gesetzlichen Bestimmungen über den Motorfahrzeugverkehr zu übergeben.

#### Art. 32.

Fahrlehrer-  
beruf.

<sup>1</sup> Zur Ausübung des Fahrlehrerberufs ist eine besondere Bewilligung notwendig, die durch die kantonale Behörde auf Grund einer besondern Prüfung zu erteilen ist.

<sup>2</sup> Voraussetzung zur Erlangung der Bewilligung ist, dass der Bewerber das 22. Altersjahr zurückgelegt hat, die gesetzlichen Vorschriften kennt, über die nötigen technischen Kenntnisse verfügt und während mindestens zwei Jahren ein Motorfahrzeug klaglos geführt hat. Er muss gut beleumdet sein; auch müssen seine übrigen persönlichen Verhältnisse Gewähr für einwandfreie Ausübung seines Berufs bieten.

<sup>3</sup> Der Bewerber muss über seine körperliche Eignung das Zeugnis eines durch die Behörde zu bezeichnenden Arztes beibringen.

<sup>4</sup> Die Bewilligung ist jährlich zu erneuern.

#### Art. 33.

Führer-  
prüfung.

<sup>1</sup> Die Führerprüfung wird durch amtliche Sachverständige abgenommen.

<sup>2</sup> Der Sachverständige hat den Bewerber nach fachmännischer Anleitung über Sehschärfe und Gehör summarisch zu prüfen. Wenn Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung bestehen, ist der Bewerber zur Untersuchung an einen von der Behörde zu bestimmenden Arzt zu weisen; die Behörde kann auch eine psychotechnische Prüfung anordnen.

Bewerber, die das 65. Altersjahr überschritten haben, müssen sich stets einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Über die Vornahme der ärztlichen Untersuchung wird das Justiz- und Polizeidepartement nach Fühlungnahme mit der Verbindung der Schweizer Ärzte besondere Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Die Behörde kann im Einzelfall die Beibringung eines Leumundzeugnisses und eines Strafregisterauszugs veranlassen.

<sup>4</sup> Der Bewerber hat sich über die Kenntnis der Verkehrsvorschriften und der Funktionen der Lenkvorrichtung und der Bremsen des Motorfahrzeugs auszuweisen. Er hat den Nachweis zu erbringen, dass er das Fahrzeug in jeder Lage beherrscht und es ohne Störung und Gefährdung des Verkehrs zu führen versteht.

<sup>5</sup> Die Führerprüfung darf für Motorwagenführer frühestens 3 Wochen, für Motorradfahrer frühestens 14 Tage nach Ausstellung des Lernfahrausweises erfolgen. Wenn der zu Prüfende schon im Besitz eines inländischen oder ausländischen Führerausweises war, so kann er früher zur Prüfung zugelassen werden.

<sup>6</sup> Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so darf er in der Regel vor Ablauf von 4 Wochen nicht zu einer neuen zugelassen werden.

#### Art. 34.

<sup>1</sup> Für die gewerbsmässige Ausführung von Personentransporten mit Motorwagen sind das Zeugnis eines durch die Behörde zu bezeichnenden Arztes, ein Leumundzeugnis und ein Strafregisterauszug beizubringen.

Besondere  
Führer-  
prüfung.

<sup>2</sup> Für die Führung eines schweren Gesellschaftswagens muss sich der Bewerber darüber ausweisen, dass er während eines Jahres einen schweren Lastwagen klaglos geführt hat. Davon ist ausgenommen der Führer einer Unternehmermotorpost, der während eines Jahres auf der gleichen Strecke in dieser Eigenschaft mit einem Personenwagen gefahren ist.

<sup>3</sup> Für die gewerbsmässige Ausführung von Personentransporten mit leichten Motorwagen und die Ausführung von Personen- und Gütertransporten mit schweren Motorwagen und Traktoren muss sich der Bewerber bei der Prüfung über gründliche Kenntnisse der technischen Beschaffenheit des Fahrzeugs ausweisen.

#### Art. 35.

<sup>1</sup> Der Führerausweis wird für die Führung der folgenden Motorfahrzeugkategorien ausgestellt:

Führer-  
ausweis.

- a) leichte Motorwagen;
- b) leichte Motorwagen zur gewerbmässigen Ausführung von Personentransporten;
- c) schwere Motorwagen zum Personentransport;
- d) schwere Motorwagen zum Gütertransport;
- e) Traktoren;
- f) Motorräder ohne Seitenwagen;
- g) Motorräder mit Seitenwagen;
- h) Dreiräder;
- i) Elektromobile.

<sup>2</sup> Für die Führer der unter *b*, *c*, *d* und *e* genannten Kategorien ist der besondere Führerausweis, für die der Motorfahrzeuge des Bundes der eidgenössische Führerausweis auszustellen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung zur Führung eines schweren Motorwagens (Kategorie *c* und *d*) berechtigt auch zur Führung eines Traktors (Kategorie *e*), die zur Führung eines leichten Motorwagens für die gewerbmässige Ausführung von Personentransporten (Kategorie *b*) zur Führung eines leichten Motorwagens (Kategorie *a*) und die zur Führung eines schweren Motorwagens zum Personentransport (Kategorie *c*) zur Führung eines schweren Motorwagens zum Gütertransport (Kategorie *d*). Im übrigen gilt der Führerausweis nur zur Führung der Motorfahrzeugkategorie, für die er ausgestellt ist.

#### Art. 36.

Inter-  
nationaler  
Verkehr.

<sup>1</sup> Ausländische Motorfahrzeugführer, die mit einem Motorfahrzeug vorübergehend in die Schweiz fahren, müssen im Besitz eines internationalen Führerscheins gemäss dem internationalen Abkommen vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr sein, sofern der Bundesrat nicht für Motorfahrzeugführer aus bestimmten Staaten darauf verzichtet hat.

<sup>2</sup> Gehört der ausländische Staat dem Abkommen nicht an, so muss der Motorfahrzeugführer im Besitz seines nationalen Führerscheins sein. Das Justiz- und Polizeidepartement entscheidet über die Anerkennung der Führerausweise solcher Staaten.

<sup>3</sup> Kommt der Motorfahrzeugführer aus einem Staat, der dem internationalen Abkommen nicht angehört und dessen Führerausweis nicht als genügend betrachtet wird, so muss er einen schweizerischen Führerausweis einholen.

<sup>4</sup> Der internationale Führerschein ist durch die Behörde auszustellen, die den nationalen Führerausweis ausgestellt hat. Die Kantone

können Verbände von Automobilisten oder Motorradfahrern ermächtigen, diese Ausweise auszustellen, unter Gegenzeichnung der zur Ausstellung zuständigen Behörde.

#### IV. Verkehrsregeln.

##### a. Für Motorfahrzeuge.

###### Art. 37.

<sup>1</sup> Motorfahrzeuge dürfen nur unter Beobachtung der im Abschnitt «Zulassung der Motorfahrzeuge zum Verkehr» aufgestellten Bestimmungen verkehren.

Verkehr in  
betriebs-  
sicherem  
Zustand.

<sup>2</sup> Der Führer ist verpflichtet, vorhandene Mängel dem Halter unverzüglich zu melden. Der berufsmässige Führer ist neben dem Halter für den betriebsicheren Zustand des Fahrzeugs verantwortlich.

###### Art. 38.

<sup>1</sup> Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Traktoren sind zum öffentlichen Verkehr nur zugelassen, wenn sie mit folgenden Vorrichtungen versehen sind:

Verkehr mit  
Arbeits-  
maschinen,  
landwirt-  
schaftlichen  
Traktoren  
und An-  
hänge-  
wagen.

- a) mit einer Lenkvorrichtung, die leicht und sicher zu wenden gestattet;
- b) mit zwei voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, oder einer Bremseinrichtung mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen, von denen eine auch dann wirken muss, wenn die andere versagt. Für zweirädrige Traktoren, die von einer zu Fuss gehenden Person gelenkt werden können, genügt eine Bremse mit einer Bedienungsvorrichtung. Die Bremsen müssen sofort und hinreichend wirksam sein;
- c) mit einer Warnvorrichtung von tiefem Ton;
- d) mit einer Schalldämpfungsvorrichtung;
- e) nach Eintritt der Dämmerung vorn mit zwei weissen, nicht blendenden Lichtern, hinten mit einem roten Schlusslicht. Für zweirädrige Traktoren im Sinne von lit. b genügt ein vorderes Licht.

<sup>2</sup> Sie können mit Gummi- oder Eisenreifen versehen sein. Sind sie mit Eisenreifen ausgerüstet, die an ihrer Oberfläche Stollen oder Rippen aufweisen, so sind sie während der Verwendung auf der Strasse mit Vorrichtungen zu versehen, welche die schädigenden Wirkungen auf die Strasse aufheben (Gummikissen, Gummireifen).

<sup>3</sup> Der Art. 14, Abs. 5, und der Art. 16 gelten auch für Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Traktoren.

<sup>4</sup> Landwirtschaftliche Anhängewagen müssen vom Beginn der Dämmerung an vorn links mit einem weissen Licht versehen sein. Der letzte Wagen muss hinten ein rotes Licht oder eine fest angebrachte rote Reflexlinse von grossem Durchmesser aufweisen, die in der Richtung der Fahrzeugachse wirkt.

Art. 39.

Handhabung  
der Be-  
leuchtung.

<sup>1</sup> Das Motorfahrzeug muss vom Beginn der Dämmerung an bis zum Eintritt der Tageshelle oder bei dichtem Nebel wie folgt beleuchtet sein:

- a) beim Parkieren mit den Markierlichtern, dem Schlusslicht und dem Licht zur Beleuchtung des Kontrollschildes, ausser wenn es im Bereich genügender Strassenbeleuchtung oder auf behördlich angewiesenem Parkplatz stillsteht;
- b) beim Fahren mit den Strassenlichtern (Art. 13, Abs. 1, lit. a), dem Schlusslicht und dem Licht zur Beleuchtung des Kontrollschildes. Die blendenden Scheinwerfer müssen wenigstens 100 m vor dem Kreuzen mit einem andern Motorfahrzeug, einem gespannten Fahrzeug, einer auf oder unmittelbar neben der Strasse fahrenden Tram- oder Überlandbahn, einem Fahrrad, einer Truppenabteilung, einer Fussgängergruppe, einem Reiter oder einer Viehherde abgeblendet werden, desgleichen beim Hintereinanderfahren von Motorfahrzeugen und beim Anhalten. Sofort muss abgeblendet werden, wenn der entgegenkommende Fahrzeugführer durch Ein- und Ausschalten der eigenen Scheinwerfer darum ersucht. In Ortschaften ist die Verwendung der blendenden Scheinwerfer auf beleuchteten Strassen untersagt. Eine Ausnahme bildet die Verwendung der Scheinwerfer zur Abgabe von optischen Warnungssignalen gemäss Art. 40, Abs. 4.

<sup>2</sup> Die Markierlichter gemäss Art. 13, Abs. 1, lit. b, dürfen, wenn die Achse der Scheinwerfer nicht mehr als 40 cm vom Fahrzeugrand entfernt ist, nicht zu gleicher Zeit eingeschaltet werden wie die Scheinwerfer.

<sup>3</sup> Der Gebrauch der Nebellampe ist nur bei dichtem Nebel gestattet.

<sup>4</sup> Die Lichter der Anhänger müssen gleichzeitig mit den Lichtern des Zugwagens brennen; ebenso die Beleuchtungsvorrichtungen von ins Schlepptau genommenen Motorfahrzeugen; sind diese gebrauchsunfähig, so sind Ersatzlichter anzubringen.

<sup>5</sup> Bei Anhängerzügen müssen das Schlusslicht und das Licht zur Beleuchtung des Kontrollschildes am letzten Anhänger brennen.



#### Art. 40.

<sup>1</sup> Der grundlose und übermässige Gebrauch der Warnvorrichtung ist untersagt. Handhabung  
der Warn-  
vorrichtung.

<sup>2</sup> In Ortschaften dürfen die Führer von Motorfahrzeugen nur die durch diese Verordnung vorgeschriebene Warnvorrichtung benutzen. Die Signale sind hier besonders kurz zu geben.

<sup>3</sup> Die Benützung der Warnvorrichtung zur Abgabe von andern als Warnungszeichen, insbesondere von Rufzeichen, ist untersagt.

<sup>4</sup> An Stelle des akustischen kann nach Eintritt der Dunkelheit das optische Signal verwendet werden. Innerorts ist von 23 Uhr an bis zum Eintritt der Tageshelle das akustische Signal stets durch das optische zu ersetzen; akustische Signale dürfen während dieser Zeit nur noch in Nötfällen gegeben werden.

<sup>5</sup> Die besondere Warnvorrichtung der Feuerwehrmotorfahrzeuge darf nur auf dem Weg zur Hilfeleistung verwendet werden.

#### Art. 41.

<sup>1</sup> Bei der Bedienung des Motorfahrzeugs ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen; der Motor ist beim stehenden Fahrzeug abzustellen. Auch für die Ladung sind die zur Vermeidung des Lärms notwendigen Vorkehren zu treffen. Vermeidung  
von Lärm.

<sup>2</sup> Motorfahrzeuge, die infolge mangelhaften Zustandes, namentlich der Schalldämpfungs Vorrichtung, störende Geräusche verursachen, sind aus dem Verkehr zurückzuziehen.

#### Art. 42.

Der Führer muss sein Fahrzeug ständig beherrschen und die Geschwindigkeit den gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnissen anpassen. Er hat namentlich in Ortschaften, bei Bahnübergängen und auch sonst überall da, wo das Fahrzeug Anlass zu Verkehrstörung, Belästigung des Publikums, Erschrecken des Viehs oder Unfällen bieten könnte, den Lauf zu mässigen oder nötigenfalls anzuhalten. Geschwin-  
digkeit.

#### Art. 43.

<sup>1</sup> Für schwere Motorwagen mit Luft- oder Luftkammerreifen beträgt die Höchstgeschwindigkeit ausserorts 45, innerorts 30 km/St, für Sattelschlepper ausserorts 40, innerorts 25 km/St. Höchst-  
geschwindig-  
keit für  
schwere  
Motorwagen.

<sup>2</sup> Für Motorwagen mit Vollgummireifen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 km/St.

<sup>3</sup> Die Geschwindigkeitsvorschriften der Art. 43 und 44 gelten nicht für Feuerwehrmotorfahrzeuge auf dem Weg zur Hilfeleistung.

#### Art. 44.

Höchstgeschwindigkeit für Anhängerzüge und Schleppzug.

<sup>1</sup> Die Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- a) für Anhängerzüge mit Luft- oder Luftkammerreifen ausserorts 35, innerorts 25 km/St, wenn der Anhänger vom Führersitz des Zugwagens aus gebremst werden kann, und ausserorts und innerorts 25 km/St, wenn die Bremsung des Anhängers vom Zugwagen aus nicht möglich ist;
- b) für Anhängerzüge, die nicht oder nur zum Teil mit Luft- oder Luftkammerreifen versehen sind, 15 km/St;
- c) für Motorkarrenzüge 10 km/St;
- d) für Personenwagen mit Anhängern zur Beförderung des Touristenreisegepäcks, ausserorts 50, innerorts 30 km/St.

<sup>2</sup> Wird ein Motorfahrzeug durch ein anderes abgeschleppt, so beträgt die Höchstgeschwindigkeit des Zuges 25 km/St.

#### Art. 45.

Benützung der Fahrbahn.

<sup>1</sup> Ermöglicht die Breite der Fahrbahn das gleichzeitige Fahren mehrerer Fahrzeuge auf einer Fahrbahnhälfte, so müssen sich die langsamern Fahrzeuge am Rande der Fahrbahn bewegen.

<sup>2</sup> In Strassen mit Sicherheitslinien haben die Fahrzeuge rechts dieser Linie zu fahren.

<sup>3</sup> Vor Fussgängerstreifen haben die Motorfahrzeugführer die Geschwindigkeit zu mässigen und nötigenfalls anzuhalten, um den sich schon darauf befindenden Fussgängern die ungehinderte Überquerung der Fahrbahn zu ermöglichen.

#### Art. 46.

Überholen.

<sup>1</sup> Das Überholen ist nur gestattet, wenn die dazu erforderliche Strassenstrecke frei und übersichtlich ist, namentlich wenn kein anderes Fahrzeug entgegenkommt. Nach dem Überholen darf erst dann wieder nach rechts eingebogen werden, wenn für das überholte Fahrzeug jede Gefährdung ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup> An Strassenkreuzungen, Bahnübergängen und an unübersichtlichen Stellen, besonders an Strassenbiegungen, darf nicht überholt werden.

<sup>3</sup> Wer überholt, muss besonders vorsichtig fahren und auf die übrigen Strassenbenützer Rücksicht nehmen.

#### Art. 47.

Vor dem Abbiegen nach links ist einem gleichzeitig entgegenkommenden Fahrzeug der Vortritt zu lassen.

Abbiegen nach links.

#### Art. 48.

<sup>1</sup> Hintereinander fahrende Motorfahrzeuge dürfen nur so nahe aufschliessen, dass sich beim plötzlichen Anhalten des vordern Fahrzeugs kein Zusammenstoss ereignen kann.

Hintereinanderfahren.  
Rückwärtsfahren.  
Wenden.

<sup>2</sup> Motorfahrzeuge dürfen rückwärts nur im Schrittempo fahren. Sie haben den andern Fahrzeugen den Vortritt zu lassen.

<sup>3</sup> Auf der Strasse darf ein Fahrzeug nur dann umgewendet werden, wenn dies ohne Störung des Verkehrs geschehen kann.

#### Art. 49.

<sup>1</sup> Motorfahrzeuge dürfen nur am Strassenrand anhalten. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat der Führer den Motor abzustellen und die Bremsen anzuziehen. Das Aussteigen aus dem Fahrzeug hat, wenn möglich, auf der dem Verkehr abgewendeten Seite zu erfolgen.

Anhalten.

<sup>2</sup> Motorfahrzeuge sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht stören können. Solche, die auf steilen Strassen unbeaufsichtigt stehen gelassen werden, sind durch Einschaltung des der Neigung entgegengesetzten niedrigeren Ganges, Anbringen eines Unterlegkeils oder Ablenkung der Vorderräder gegen den Randstein usw. besonders zu sichern. Bei schweren Motorwagen und Anhängerzügen ist der Unterlegkeil stets anzubringen.

<sup>3</sup> An engen Strassenstellen, Strassenkreuzungen und -einmündungen, scharfen Biegungen, auf Brücken, Fussgängerstreifen und vor Löschgerätschaftsmagazinen, sowie an Haltstellen von Strassenbahnen und fahrplanmässigen Motorwagenkursen dürfen Motorfahrzeuge nicht aufgestellt werden.

#### Art. 50.

Das Loslassen der Lenkvorrichtung während der Fahrt und, auf Strassen, deren Gefälle 5 % übersteigt, das Bergabwärtsfahren mit Freilauf, ausgeschalteter Kuppelung oder ausgeschaltetem Getriebe sind untersagt.

Loslassen der Lenkvorrichtung.  
Bergabwärtsfahren.

## Art. 51.

Umzüge.

<sup>1</sup> Umzüge und militärische Abteilungen dürfen nur an den hiefür freigegebenen Stellen gekreuzt oder überholt werden.

<sup>2</sup> Leichenzüge dürfen nur durch Feuerwehrmotorfahrzeuge, die zur Hilfeleistung fahren, und durch Krankenwagen unterbrochen werden.

## Art. 52.

Mitfahrer.

<sup>1</sup> Neben dem Führer dürfen nicht mehr Personen Platz nehmen als Plätze vorhanden sind.

<sup>2</sup> Der Führer eines Gesellschaftswagens hat die Mitnahme solcher Personen zu verweigern, deren körperlicher oder geistiger Zustand Ursache eines Unfalls werden könnte.

## Art. 53.

Personen-  
beförderung  
auf Last-  
wagen.

<sup>1</sup> Auf dem Lastwagen kann das notwendige Arbeitspersonal mitgeführt werden. Drittpersonen dürfen ausserhalb des Führersitzes nicht mitgeführt werden.

<sup>2</sup> Im übrigen dürfen Lastwagen zur Personenbeförderung nur benützt werden, wenn sie hiefür besonders eingerichtet sind und die Einrichtung von der Behörde genehmigt worden ist. Für die Führung und die Versicherung gelten die für schwere Gesellschaftswagen aufgestellten Vorschriften. Die gewerbsmässige Personenbeförderung ist untersagt.

## Art. 54.

Ladung.

<sup>1</sup> Die Ladung darf weder Personen noch Sachen gefährden. Sie darf die für das Motorfahrzeug vorgesehene Breite und Höhe nicht übersteigen. Sie darf das Fahrzeug vorn nicht überragen. Für besondere Transporte können durch den Kanton, dessen Gebiet befahren werden soll, Ausnahmewilligungen erteilt werden.

<sup>2</sup> Beim Transport von Langholz und andern das Fahrzeug überhängenden Gegenständen ist das Ende der Ladung durch Tuchwimpel, Strohkränze usw. deutlich kenntlich zu machen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat behält sich vor, für den Transport von feuergefährlichen, ätzenden und explosionsgefährlichen Waren mit Motorfahrzeugen besondere Vorschriften zu erlassen.

## Art. 55.

Achs-  
belastung.

Die Belastung einer Achse darf bei schweren Motorwagen  $\frac{4}{5}$  der Gesamtlast, bei Anhängern 5 t nicht übersteigen.

## Art. 56.

<sup>1</sup> Das Mitführen einer zweiten Person auf einem nicht dazu eingerichteten und geprüften Motorrad, sowie das Anhängen von Fahrzeugen an das Motorrad und das Nachschleppen von Gegenständen sind untersagt.

Mitführen von Personen und Sachen auf Motorrädern.

<sup>2</sup> Das Mitführen von Gegenständen auf Motorrädern ist untersagt, sofern dadurch die sichere Führung des Fahrzeugs beeinträchtigt oder andere Strassenbenützer gefährdet werden. Gefährliche Gegenstände wie Sensen usw. müssen gesichert sein.

## Art. 57.

Den Führern von Motorwagen zur gewerbsmässigen Ausführung von Personentransporten ist der Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeits- und Präsenzzeit untersagt.

Verbot des Alkoholenusses.

## Art. 58.

Die Verwendung von die Strasse beschädigenden Vorrichtungen ist untersagt. Schneeketten dürfen nur verwendet werden, wenn die Schnee- verhältnisse es erfordern und durch ihren Gebrauch die Strasse nicht erheblich beschädigt wird.

Strassen- schutz.

## Art. 59.

<sup>1</sup> Das Motorfahrzeug im Schlepptau ist durch einen Führer zu lenken, der im Besitz eines Führerausweises ist.

Motor-ahrzeuge im Schlepptau.

<sup>2</sup> Das Schlepptau muss in der Mitte durch Tuchwimpel, Stroh- kränze usw. kenntlich gemacht werden. Ketten dürfen nicht als Schlepptau verwendet werden.

## Art. 60.

<sup>1</sup> Verkehrsreiche Strassen dürfen bei Lernfahrten erst dann befahren werden, wenn es ohne Gefährdung des Verkehrs geschehen kann.

Lernfahrten.

<sup>2</sup> Der Fahrschüler darf mit einem Motorwagen nur unter Begleitung einer Person fahren, die mindestens seit einem Jahr im Besitz eines Führerausweises für Motorwagen ist.

<sup>3</sup> Motorradfahrschüler müssen von einer Person beaufsichtigt werden, die selbst im Besitz eines Führerausweises für Motorräder ist.

<sup>4</sup> Der Lernfahrausweis ist stets mitzuführen.

## Art. 61.

<sup>1</sup> Beim Herannahen einer Strassenbahn haben die Motorfahrzeuge das Geleise freizugeben.

Verhalten gegenüber trassen- bahnen.

<sup>2</sup> Lässt die Anlage des Geleises ein Rechtsausweichen nicht zu, so ist zum Ausweichen die vom Schienenfahrzeug nicht beanspruchte Strassenseite zu benützen.

<sup>3</sup> Die fahrende Strassenbahn ist rechts zu überholen, wenn der Raum zwischen dem rechten Rand der Fahrbahn und der Strassenbahn ausreicht; reicht er nicht aus, so darf sie links überholt werden. Die haltende Strassenbahn ist rechts zu überholen, wenn eine Schutzinsel vorhanden ist; fehlt eine solche, so darf sie nur links und nur in langsamer Fahrt (Schrittempo) überholt werden. Im übrigen findet Art. 46 Anwendung.

<sup>4</sup> Strassenbahnhaltstellen mit Schutzinseln oder markierten Schutzzonen müssen rechts umfahren werden. Sind die Geleise von der Strassenbahn frei, so kann auch gradaus gefahren werden.

<sup>5</sup> Motorfahrzeuge dürfen an fahrende Strassenbahnen nur so weit aufschliessen, dass sich beim Anhalten der Strassenbahn kein Zusammenstoss ereignen kann. An haltende Strassenbahnen darf nicht näher als auf 2 m herangefahren werden.

<sup>6</sup> Werden Motorfahrzeuge neben dem Strassenbahngeleise aufgestellt, so ist von der nächsten Schiene aus gemessen ein Raum von mindestens 1 m freizulassen.

#### Art. 62.

##### Bergstrassen.

<sup>1</sup> Bergstrassen sind alle Passtrassen, sowie steile, kurvenreiche Strassen in bergigen und hügeligen Gegenden. Ausgenommen sind mindestens 6 m breite, für den Automobilverkehr besonders ausgebaute Strassen.

<sup>2</sup> Die Geschwindigkeit auf Bergstrassen ist stets zu mässigen. Sie ist besonders der Breite und Anlage der Strasse sowie deren Übersichtlichkeit anzupassen. Bei Begegnung mit andern Fahrzeugen und mit Viehherden ist sie zu verlangsamten. Für Motorwagen mit Anhängern darf sie 30 km/St nie übersteigen.

<sup>3</sup> In unübersichtliche Strassenbiegungen ist so behutsam einzufahren, dass das Fahrzeug auch bei Talfahrt auf einem Bremsweg von höchstens 6 m angehalten werden kann.

<sup>4</sup> Wenn wegen schwieriger Kreuzung ein Wagen anhalten muss, so ist der talwärts fahrende Wagen dazu verpflichtet.

<sup>5</sup> Mit Ausnahme von Anhängern an Personenwagen zur Beförderung des Touristenreisegepäcks ist der Verkehr mit Anhängern auf Passtrassen untersagt. In besondern Fällen können die Kantone eine Ausnahmebewilligung erteilen.

## b. Für Lastenzüge.

### Art. 63.

<sup>1</sup> Schwere Gesellschaftswagen, die fahrplanmässig auf einer bestimmten Strecke verkehren, dürfen einen einachsigen Anhänger mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3 t zum Gepäcktransport mit sich führen; Personenwagen unter den gleichen Voraussetzungen einen einachsigen Anhänger mit einem Gesamtgewicht von höchstens 1 t. Mit besonderer Bewilligung des Justiz- und Polizeidepartements dürfen schwere Gesellschaftswagen auch einen zweiachsigen Anhänger zum Personentransport mitführen; vor der Erteilung der Bewilligung hört das Departement die Kantone an, auf deren Gebiet sich die Strecke befindet. Liegt die ganze zu befahrende Strecke in einem Kanton, so entscheidet dieser.

Anzahl  
der  
Anhänger.

<sup>2</sup> Schwere Lastwagen dürfen einen Einachser zum Gütertransport mit sich führen. Das Anbringen von Anhängern an leichte Lastwagen ist untersagt.

<sup>3</sup> Traktoren dürfen einen Zweiachser, zwei Einachser zum Gütertransport oder höchstens drei landwirtschaftliche Anhängewagen mit sich führen. Im Nahverkehr kann durch die kantonale Behörde das Mitführen von drei Einachsern oder zwei Zweiachsern gestattet werden.

<sup>4</sup> Motorkarren dürfen zwei kleine Anhänger zum Gütertransport mit sich führen.

<sup>5</sup> Personenwagen dürfen einen einachsigen Anhänger zur Beförderung des Touristenreisegepäckes mit sich führen.

<sup>6</sup> Mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Fälle dürfen Dreiachser keine Anhänger mit sich führen.

### Art. 64.

Die Gesamtlänge des Anhängerzuges darf, von den äussersten Teilen mit Inbegriff der Ladung aus gemessen, 18 m nicht übersteigen. Für den Transport von längern Lasten kann die kantonale Behörde besondere Bewilligungen erteilen. In diesen Fällen ist dem Anhängerzug ein Begleitmann beizugeben. Die Länge eines Personenanhängerzuges im Sinne von Art. 63, Abs. 1, 2. Satz, darf nicht mehr als 20 m betragen.

Zuglänge.

### Art. 65.

<sup>1</sup> Das Höchstgesamtgewicht des Personenanhängerzuges im Sinne von Art. 63, Abs. 1, 2. Satz, beträgt 20 t.

Höchstgewicht.

<sup>2</sup> Für die übrigen Anhängerzüge beträgt das Höchstgesamtgewicht:  
a) wenn der Zugwagen ein schwerer Lastwagen ist, 16 t;  
b) wenn der Zugwagen ein Traktor ist, 14 t.

<sup>3</sup> Das Höchstgesamtgewicht des Sattelschleppers beträgt 11 t.

# **Bundesratsbeschluss**

über

## **Anhänger an Gesellschaftswagen**

(Vom 25. Juli 1950)

---

Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 69, Absatz 2, lit. n, des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr,

beschliesst:

### **Art. 1**

Schwere Gesellschaftswagen dürfen einen einachsigen Anhänger mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3 t zum Warentransport mit sich führen.

Mit Bewilligung der zuständigen Behörde des Kantons, dessen Gebiet befahren wird, dürfen Gesellschaftswagen, die fahrplanmässig auf bestimmter Strecke verkehren, einen zweiachsigen Anhänger zum Personentransport und, sofern es die Strassenverhältnisse gestatten, ausserdem einen einachsigen Anhänger mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3 t zum Warentransport mitführen. Wird an einem Gesellschaftswagen ausser dem Personen- noch ein Warentransportanhänger mitgeführt, so darf die Länge des ganzen Zuges höchstens 25 m und sein Gesamtgewicht höchstens 23 t betragen.

### **Art. 2**

Die Ausrüstung der Anhänger an Gesellschaftswagen richtet sich nach Artikel 17 der Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932 zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. Solche Anhänger sind aber ausserdem mit Richtungsanzeigern nach Artikel 12, Absatz 1, lit. i, und einem Stopplicht nach Artikel 13, Absatz 1, lit. d, der Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932 zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr zu versehen.

Das Justiz- und Polizeidepartement kann Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausrüstung dieser Anhänger zulassen.



**Art. 3**

Artikel 63, Absatz 1, der Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932\*)  
über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr wird aufgehoben.

**Art. 4**

Dieser Beschluss tritt am 1. August 1950 in Kraft.

Bern, den 25. Juli 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Ed. v. Steiger**

Der Vizekanzler:

**Ch. Oser**

9220

---

\*) AS 48, 715.

---

<sup>4</sup> Für den Transport von besonders schweren Lasten kann der Kanton, dessen Gebiet befahren werden soll, Ausnahmegewilligungen erteilen.

#### Art. 66.

Warnungsschild für Zugwagen.

Am Zugwagen des Anhängerzuges muss ein quadratisches, blaues Warnungsschild angebracht sein, das ein weisses gleichseitiges Dreieck enthält. Vom Beginn der Dämmerung an und bei dichtem Nebel ist das Schild zu beleuchten. Wenn der Zugwagen ohne Anhänger fährt, ist das Schild zu entfernen. Zweirädrige landwirtschaftliche Traktoren, die von einer zu Fuss gehenden Person gelenkt werden können, bedürfen des Warnungsschildes nicht.

#### c. Für Fahrräder.

##### Art. 67.

Warnvorrichtung. Bremse.

- <sup>1</sup> Das Fahrrad muss mit einer Glocke versehen sein.
- <sup>2</sup> Es muss mit einer sofort und hinreichend wirksamen Hinterradbremse ausgerüstet sein.

##### Art. 68.

Beleuchtung.

<sup>1</sup> Das Fahrrad muss vorn mit einem weissen, nicht blendenden Licht versehen sein, das die Strasse gut beleuchtet. Dieses Licht muss fest angebracht sein, so dass die Strahlenrichtung nicht verändert werden kann. Der Lichtkegel darf nicht über 25 m weit reichen.

<sup>2</sup> Als rückwärts wirkendes Leuchtzeichen muss eine rote oder orange-farbige Reflexlinse oder ein rotes oder orangefarbiges Licht verwendet werden, die auf eine Entfernung von 100 m deutlich sichtbar sein müssen. Der wirksame Durchmesser der Reflexlinse muss mindestens 3,5 cm und darf höchstens 5 cm betragen. Die Linse muss so beschaffen sein, dass sie, wenn sie durch die Scheinwerfer eines Motorfahrzeugs beleuchtet wird, auf eine Entfernung von 100 m gut erkannt werden kann. Ihr Streuwinkel muss nach beiden Seiten, von der Mittellinie aus gemessen, 30 Grad betragen. Die Reflexlinse muss auf der linken Seite senkrecht, in der Richtung der hintern Achse so angebracht sein, dass ihre Wirkung in der Richtung der Hauptachse des Fahrrades zur Geltung kommt. Sie kann auch senkrecht am Schutzblech angebracht sein, jedoch so tief, dass sie nicht verdeckt werden kann. Sie muss stets in gebrauchsfähigem und sauberem Zustand gehalten werden.

##### Art. 69.

Anhängewagen.

An Fahrrädern dürfen Anhängewagen nur angebracht werden, wenn sie mit dem Fahrrad durch eine mechanische Vorrichtung fest

verbunden werden können. Mehr als ein Anhängewagen darf nicht mitgeführt werden.

#### Art. 70.

<sup>1</sup> Mehr als zwei Radfahrer dürfen, ausser beim Überholen, nicht nebeneinander fahren; wenn sie andere Fahrzeuge, Tiere oder Fussgänger kreuzen oder ihnen vorfahren, so müssen sie hintereinander fahren, wenn es die Strassen- oder Verkehrsverhältnisse erfordern.

<sup>2</sup> Das Loslassen der Lenkstange oder der Pedale während des Fahrens ist untersagt; ebenso das Anhängen an Fuhrwerke und Motorfahrzeuge.

<sup>3</sup> Kindern unter dem schulpflichtigen Alter ist es untersagt, verkehrsreiche Strassen mit dem Fahrrad zu befahren.

<sup>4</sup> Die Art. 42, 45, 46, 47, 48, Abs. 1, 49, Abs. 3, 51, 56, 60, Abs. 1, 61 und 62 finden auf die Radfahrer entsprechende Anwendung.

Verkehrsregeln.

#### Art. 71.

<sup>1</sup> Wo Fahrradwege vorhanden sind, ist der Radfahrer verpflichtet, diese zu benützen.

<sup>2</sup> Die Benützung der Fahrradwege durch andere Fahrzeuge ist untersagt.

Fahrradwege.

### d. Für andere Strassenbenützer.

#### Art. 72.

Für Fahrzeuge mit Tierbespannung, Handkarren und Zugwagen finden die Art. 45, 46, 47 und 49 entsprechende Anwendung; für bespannte Fuhrwerke auch die Art. 48, Abs. 3, und 59, Abs. 2.

Bespannte Fuhrwerke. Handkarren. Zugwagen.

#### Art. 73.

Auf Reiter und Viehherden finden die Art. 45, 46 und 47 entsprechende Anwendung.

Reiter. Viehherden.

#### Art. 74.

<sup>1</sup> Das von den Fahrzeugen mit Tierbespannung zu führende Licht muss nach vorn weiss und nach hinten rot oder weiss leuchten. Es muss in der Regel links aussen auf der Höhe des Sitzes oder der Ladebrücke so angebracht sein, dass es bei normalen Witterungsverhältnissen für Strassenbenützer, die das Fahrzeug kreuzen oder überholen, auf eine Entfernung von 30 m gut sichtbar ist.

<sup>2</sup> Wenn das Fahrzeug ohne Gespann mehr als 6 m misst, oder wenn mehrere Wagen zusammengeschlossen sind, so muss die Hinterseite des

Beleuchtung der Fahrzeuge mit Tierbespannung.

Wagens oder des letzten Anhängewagens mit einem weissen oder roten Licht oder einer fest angebrachten roten Reflexlinse von grossem Durchmesser versehen sein, die in der Richtung der Fahrzeugachse wirkt.

<sup>3</sup> Bei Langholz- und andern Fuhren von grosser Länge ist das Leuchtzeichen im Sinne von Abs. 2 am Ende der Ladung anzubringen. Ist dies nicht möglich, so muss die Fuhre durch einen Begleitmann mit einer weissen oder roten Laterne gesichert werden. Ausserdem ist das Ende der Ladung bei Tag und bei Nacht durch Tuchwimpel, Strohkranze usw. kenntlich zu machen. Bleiben Langholz- und Langwarenfuhrwerke auf der Strasse stehen, so müssen sie vorn und hinten mit Licht versehen und die Deichseln weggenommen oder hochgebunden werden.

<sup>4</sup> Die Leuchtvorrichtungen dürfen nicht blenden. Sie müssen stets in gebrauchsfähigem und sauberem Zustand gehalten werden.

### e. Zeichengebung.

#### Art. 75.

Von den  
Führern zu  
gebende  
Zeichen.

<sup>1</sup> Führer von Motorfahrzeugen haben folgende Zeichen an die Verkehrspolizei und an die übrigen Strassenbenützer zu geben:

- a) Gradaus fahren: Arm nach vorwärts gehalten, die Handfläche dem Verkehrspolizisten oder dem Strassenbenützer zugewendet. Dieses Zeichen ist nur zu geben, wenn es unbedingt nötig ist.
- b) Abbiegen: Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers auf der entsprechenden Seite oder Ausstrecken des Armes nach dieser Seite.

<sup>2</sup> Beim Abbiegen nach links oder nach rechts haben die Führer von Fahrrädern, Handkarren und Zugwagen die Fahrtrichtung mit ausgestrecktem Arm, die Führer von bespannten Fuhrwerken mit ausgestrecktem Arm oder mit der Peitsche anzuzeigen.

#### Art. 76.

Von der  
Verkehrspolizei zu  
gebende  
Zeichen.

<sup>1</sup> Die Verkehrspolizei hat folgende Zeichen zu geben:

- a) Haltezeichen für Führer, die von vorn kommen:  
Hochhalten eines Armes, die offene Handfläche dem Führer zugekehrt;
- b) Haltezeichen für Führer, die von hinten kommen:  
Seitwärtshalten eines Armes, den Handrücken dem Führer zugekehrt;
- c) Heranwinken eines Führers;
- d) Zeichen für freie Fahrt:  
Der Arm wird in der Fahrtrichtung bewegt;

e) Zeichen für die Verlangsamung der Fahrt:

Der Unterarm wird auf- und abwärts bewegt.

<sup>2</sup> Die Führer von Motorfahrzeugen, bespannten Fuhrwerken, Handkarren und Zugwagen, sowie die Radfahrer haben die Zeichen der Verkehrspolizei abzuwarten und die abgegebenen Zeichen zu befolgen.

<sup>3</sup> Die Fussgänger haben die ihnen für die Benützung der Fahrbahn gegebenen Zeichen ebenfalls zu befolgen.

<sup>4</sup> Auch die Strassenbahnführer haben die Zeichen der Verkehrspolizei zu befolgen. Der Strassenbahn ist soweit möglich der Vortritt zu lassen.

<sup>5</sup> Die Handzeichen der Verkehrspolizei können durch Signaleinrichtungen ersetzt werden.

## V. Kontrollführung. Registrierung der Strafen.

### Art. 77.

<sup>1</sup> Die Statistik über die Motorfahrzeuge und deren Führer wird dem eidgenössischen Statistischen Amt übertragen.

Statistik  
über die  
Motor-  
fahrzeuge  
und deren  
Führer.

<sup>2</sup> Die Kantone sind verpflichtet, diesem Amt unentgeltlich zu melden:

- a) innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die im Kantonsgebiet stationierten Motorfahrzeuge. Die Bestandsaufnahme kann vom Departement des Innern nach Bedarf neu angeordnet werden;
- b) monatlich die im Kanton an- und abgemeldeten Motorfahrzeuge, sowie den Wechsel des Halters gemäss Art. 8 des Gesetzes;
- c) jährlich die Zahl der Personen, die im Besitz eines Führerausweises sind, unterschieden nach dem Geschlecht und der Motorfahrzeugart, auf die der Ausweis lautet.

<sup>3</sup> Die eidgenössischen Verwaltungen, die die eidgenössischen Fahrzeug- und Führerausweise ausstellen, sind zur jährlichen Meldung der Zahl der eidgenössischen Fahrzeuge und Führer verpflichtet.

<sup>4</sup> Das eidgenössische Statistische Amt ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingegangenen Meldungen anhand des kantonalen Materials nachzuprüfen.

### Art. 78.

Die Kantone sind verpflichtet, dem eidgenössischen Statistischen Amt vierteljährlich alle zur Kenntnis der Polizeiorgane gelangenden Strassenverkehrsunfälle auf ihrem Kantonsgebiet unentgeltlich zu melden.

Strassen-  
verkehrs-  
unfälle.

### Art. 79.

Für die Meldungen nach Art. 77 und 78 sind die vorgeschriebenen Erhebungsformulare zu verwenden, die das eidgenössische Statistische Amt unentgeltlich abgibt.

Erhebungs-  
formulare.

## Art. 80.

Meldung des Entzugs von Führerausweisen.

<sup>1</sup> Die Kantone haben der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements auf einem vom Departement kostenlos abgegebenen Formular die rechtskräftigen erstinstanzlichen Entzugsverfügungen von Führerausweisen, sowie die durch Rekursentscheid bestätigten Verfügungen fortlaufend zu melden; ebenso Aufhebungsverfügungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der eidgenössischen Rekursbehörde fallen. Die eidgenössischen Amtsstellen haben die von ihnen gefällten Entzugs- und Aufhebungsverfügungen ebenfalls zu melden.

<sup>2</sup> Die Polizeiabteilung gibt allen Kantonen den Entzug von Führerausweisen für länger als 3 Monate, sowie deren Aufhebung bekannt.

## Art. 81.

Registrierung der Strafen.

<sup>1</sup> Die Kantone haben dem Schweizerischen Zentralpolizeibureau alle auf Freiheitstrafe oder Geldbusse von mindestens 50 Franken lautenden Strafurteile zu melden, die gestützt auf die Strafbestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnungen gefällt werden. Bussenurteile unter 50 Franken sind der für das Automobilwesen zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons zur Registrierung zu melden.

<sup>2</sup> Für die Meldungen an das Zentralpolizeibureau ist das von diesem kostenlos herausgegebene Formular zu verwenden.

<sup>3</sup> Wohnt der Bestrafte nicht im Kanton, in dem das Urteil gefällt wurde, so benachrichtigt das Zentralpolizeibureau die für Automobilsachen zuständige Behörde des Wohnsitzkantons.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

## Art. 82.

Übergangsbestimmungen.

<sup>1</sup> Zum Verkehr schon zugelassene Motorwagen müssen innerhalb eines Jahres mit der im Gesetz und in der Verordnung vorgeschriebenen Bereifungsart versehen werden; Anhänger innerhalb 1½ Jahren.

<sup>2</sup> Die übrigen Vorrichtungen an Motorfahrzeugen müssen innerhalb eines Jahres angebracht werden.

<sup>3</sup> Traktoren, bei denen die Anbringung einer Vorrichtung im Sinne von Art. 38, Abs. 2, technisch nicht möglich ist, müssen nach Ablauf von 5 Jahren aus dem Verkehr zurückgezogen werden.

<sup>4</sup> Die Verwendung von schon im Verkehr stehenden Zweiachseranhängern an schweren Lastwagen ist noch während 5 Jahren gestattet.

<sup>5</sup> Nach Ablauf von 3 Jahren dürfen schon im Verkehr stehende Anhänger zum Warentransport an Personenwagen und an leichten Last-

wagen nicht mehr verwendet werden. Während der Übergangszeit gelten für sie die Art. 17, Abs. 4, und 44, Abs. 1, lit. d.

<sup>6</sup> Zum Verkehr schon zugelassene Motorwagen, deren Breite 2,2 m übersteigt, dürfen weiter benützt werden. Ihre Verwendung auf Bergstrassen ist jedoch nur mit besonderer Bewilligung der Kantone gestattet.

<sup>7</sup> Zum Verkehr schon zugelassene Motorwagen mit Zweiradbremmen dürfen weiterhin verwendet werden. Ihre Geschwindigkeit darf ausserorts 40, innerorts 25 km/St nicht übersteigen.

<sup>8</sup> Für die schon im Verkehr stehenden und bei schweizerischen Motorlastwagenfabriken in Arbeit liegenden schweren Dieselmotorwagen beträgt das Höchstgewicht 11,5 t. Die Nutzlast darf 5 t nicht übersteigen.

<sup>9</sup> Die Vorschriften über die Zulassung eines Motorfahrzeugführers zum Verkehr beziehen sich nicht auf die Führer, die schon einen gültigen Führerausweis besitzen. Für die Führung einer andern als der bisher geführten Motorfahrzeugkategorie kommen dagegen die Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung zur Anwendung.

<sup>10</sup> Die bestehenden Ausweise sind bis zum 1. Januar 1934 durch die neuen zu ersetzen. Vom 1. Mai 1933 an müssen die neuen Ausweise ausgestellt werden.

<sup>11</sup> Motorfahrzeuge, die nach dem 30. April 1933 in den Verkehr gesetzt werden, müssen mit den neuen Schildern versehen werden. Die Schilder der übrigen Motorfahrzeuge müssen bis zum 1. Januar 1934 durch die neuen ersetzt werden.

<sup>12</sup> Zur Vorbereitung des Ersatzes der numerierten Kontrollschilder der Fahrräder durch unnummerierte Erkennungszeichen, soweit solche vorgesehen sind, können die Kantone verfügen, dass die bis zum 31. Dezember 1932 ausgegebenen numerierten Kontrollschilder noch bis spätestens am 28. Februar 1933 weiter geführt werden.

#### Art. 83.

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sind die bestehenden Versicherungsverträge den Bestimmungen des Gesetzes anzupassen.

<sup>2</sup> Motorfahrzeughalter, deren Haftpflichtversicherungsvertrag dem Gesetz nicht angepasst wurde, sind durch den Versicherer der kantonalen Behörde bekanntzugeben. Der Versicherer haftet noch während 10 Tagen seit Eingang der Bekanntgabe bei der kantonalen Behörde; Haftung und Versicherung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Anpassung der Haftpflichtversicherungsverträge.

<sup>3</sup> Bei Nichtanpassung der Verträge sind zum voraus bezahlte Prämien zurückzuerstatten.

Art. 84.

Aus-  
gestaltung  
der Aus-  
weise  
und  
Schilder.

Die Ausgestaltung der Ausweise und Schilder, sowie die Nummerierung der Motorfahrzeuge hat nach den im Anhang vorgesehenen Angaben zu erfolgen.

Art. 85.

Einführung.

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Kantone haben die für ihre Durchführung notwendigen Massnahmen zu treffen.

Bern, den 25. November 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

---



## Anhang.

---

### A. Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises.

---

## SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.

---

### Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises.

Der Unterzeichnete ersucht um die Erteilung eines Lernfahrausweises im Sinne von Art. 14, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.

Name: .....

Vornamen: .....

Geburtsdatum: .....

Heimatgemeinde: .....

(Für Ausländer: Heimatland)

Beruf: .....

Wohnort: ..... Strasse: .....

Militärische Einteilung: ..... Grad: .....

(Genaue Angaben gemäss Dienstbüchlein)

#### *Krankheiten oder Gebrechen:*

Leiden Sie oder haben Sie jemals gelitten an Krankheiten oder Gebrechen, insbesondere an:

a) Störungen der Sehschärfe oder des Gehörs? . . . . .

- b) Krankheiten der Atmungsorgane? . . . . .
- c) » des Herzens und der Blutgefäße? . . . . .
- d) » der Bauchorgane? . . . . .
- e) » der Nieren? . . . . .
- f) » des Nervensystems? . . . . .
- g) Geisteskrankheiten? . . . . .
- h) epileptischen oder epilepsieähnlichen Anfällen? . . . . .
- i) Ohnmachtsanfällen oder Schwächezuständen? . . . . .
- k) andern Krankheiten oder Gebrechen, die Sie an der sichern Führung des Motorfahrzeugs behindern könnten? . . . . .

Wer an Süchten (Alkohol, Kokain, Morphinum usw.) leidet oder gelitten hat, in einer Anstalt für Geistes- oder Gemütskranke oder in einer Trinkerheilanstalt interniert gewesen ist, eine Entziehungskur für Rauschgifte durchgemacht hat, hat dies hiernach anzugeben:

.....

.....

.....

*Art des Fahrzeugs, das der Gesuchsteller zu führen gedenkt:*

.....

den .....

**Unterschrift des Gesuchstellers:**

.....

**Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:**

.....

**B. Ausweise.****1. Fahrzeugausweis (Grau).**

Seite 1.

**SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT  
CONFÉDÉRATION SUISSE  
CONFEDERAZIONE SVIZZERA**

Bundesgesetz vom 15. März 1932  
über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr

Loi fédérale du 15 mars 1932 sur la  
circulation des véhicules automobiles et des cycles

Legge federale del 15 marzo 1932 sulla  
circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi

**FAHRZEUGAUSWEIS  
PERMIS DE CIRCULATION  
LICENZA DI CIRCOLAZIONE**

Dieser Ausweis wird für das Kalenderjahr ausgestellt  
und ist jährlich zu erneuern

Ce permis est établi pour l'année civile  
et doit être renouvelé chaque année

Questa licenza è rilasciata per la durata dell' anno civile  
e deve essere rinnovata ogni anno

## Seite 2 (Fahrzeugausweis).

## Angaben über das Motorfahrzeug — Indications relatives au véhicule automobile — Indicazioni concernenti l'autoveicolo

Art des Motorfahrzeugs  
Genre du véhicule automobile .....  
Genere dell' autoveicolo

Betriebsstoff — Carburant — Carburante .....

Hersteller des Fahrgestells  
Constructeur du châssis .....  
Costruttore de telaio

Herstellungsjahr  
Année de construction .....  
Anno di costruzione

Nummer des Fahrgestells  
Numéro du châssis .....  
Numero del telaio

Anzahl der Zylinder  
Nombre de cylindres .....  
Numero dei cilindri

Nummer des Motors  
Numéro du moteur .....  
Numero del motore

Zylinderbohrung  
Alésage .....  
Alésaggio

Kolbenhub  
Course .....  
Corsa

Leistung in PS  
Puissance en CV .....  
Potenza in HP

Karosserie: Form  
Carrosserie: Forme .....  
Carrozzeria: Forma

Farbe  
Couleur .....  
Colore

Leergewicht des Fahrzeugs  
Poids du véhicule à vide .....  
Peso a vuoto del veicolo

Nutzlast  
Charge utile .....  
Carico utile

Zahl der Plätze  
Nombre de places .....  
Numero dei posti

Gesamtgewicht  
Poids en pleine charge .....  
Peso a pieno carico

Anhänger — Remorque — Rimorchio .....

Soziussitz  
Siège arrière .....  
Seggiolino posteriore

Seitenwagen  
Side-car .....  
Carrozzino laterale

Prüfungsdatum  
Date de l'examen .....  
Data dell' esame

Expertenbericht Nr.  
Rapport de l'expert, n° .....  
Rapporto del perito, n.

Kontrollschild Nr.  
Plaque de contrôle n° .....  
Targa di controllo n.

Kontrollschild Nr.  
Plaque de contrôle n° .....  
Targa di controllo n.

Gebühr  
Taxe Fr. ....  
Tassa

Steuer  
Impôt Fr. ....  
Imposta

## Seite 2 (Fahrzeugausweis).

Angaben über das Motorfahrzeug — Indications relatives au  
véhicule automobile — Indicazioni concernenti l'autoveicolo

Art des Motorfahrzeugs  
Genre du véhicule automobile .....  
Genere dell' autoveicolo

Betriebstoff — Carburant — Carburante .....

Hersteller des Fahrgestells  
Constructeur du châssis .....  
Costruttore de telaio

Herstellungsjahr ..... Nummer des Fahrgestells  
Année de construction ..... Numéro du châssis  
Anno di costruzione ..... Numero del telaio

Anzahl der Zylinder ..... Nummer des Motors  
Nombre de cylindres ..... Numéro du moteur  
Numero dei cilindri ..... Numero del motore

Zylinderbohrung ..... Kolbenhub ..... Leistung in PS  
Alésage ..... Course ..... Puissance en CV  
Alesaggio ..... Corsa ..... Potenza in HP

Karosserie: Form ..... Farbe  
Carrosserie: Forme ..... Couleur  
Carrozzeria: Forma ..... Colore

Leergewicht des Fahrzeugs ..... Nutzlast  
Poids du véhicule à vide ..... Charge utile  
Peso a vuoto del veicolo ..... Carico utile

Zahl der Plätze ..... Gesamtgewicht  
Nombre de places ..... Poids en pleine charge  
Numero dei posti ..... Peso a pieno carico

Anhänger — Remorque — Rimorchio .....

Soziussitz ..... Seitenwagen  
Siège arrière ..... Side-car  
Seggiolino posteriore ..... Carrozzino laterale

Prüfungsdatum ..... Expertenbericht Nr.  
Date de l'examen ..... Rapport de l'expert, n°  
Data dell'esame ..... Rapporto del perito, n.

Kontrollschild Nr.

Plaque de contrôle n° .....

Targa di controllo n.

Kontrollschild Nr.

Plaque de contrôle n° .....

Targa di controllo n.

Gebühr  
Taxe Fr. ....  
Tassa

Steuer  
Impôt Fr. ....  
Imposta

## Seite 3 (Fahrzeugausweis).

## Halter — Détenteur — Detentore

Name und Vornamen  
Nom et prénoms  
Cognome e nome

Geburtsdatum  
Date de naissance  
Data di nascita

Beruf  
Profession  
Professione

Wohnort  
Domicile  
Domicilio

den  
le  
li

Unterschrift des Halters  
Signature du détenteur  
Firma del detentore

Unterschrift und Stempel der Behörde  
Signature et sceau de l'autorité  
Firma e sigillo della autorità

## Neuer Halter — Nouveau détenteur — Nuovo detentore

Name und Vornamen  
Nom et prénoms  
Cognome e nome

Geburtsdatum  
Date de naissance  
Data di nascita

Beruf  
Profession  
Professione

Wohnort  
Domicile  
Domicilio

den  
le  
li

Unterschrift des Halters  
Signature du détenteur  
Firma del detentore

Unterschrift und Stempel der Behörde  
Signature et sceau de l'autorité  
Firma e sigillo della autorità

## Seite 3 (Fahrzeugausweis).

## Halter — Détenteur — Detentore

Name und Vornamen  
Nom et prénoms  
Cognome e nome

Geburtsdatum  
Date de naissance  
Data di nascita

Beruf  
Profession  
Professione

Wohnort  
Domicile  
Domicilio

den  
le  
li

Unterschrift des Halters  
Signature du détenteur  
Firma del detentore

Unterschrift und Stempel der Behörde  
Signature et sceau de l'autorité  
Firma e sigillo della autorità

## Neuer Halter — Nouveau détenteur — Nuovo detentore

Name und Vornamen  
Nom et prénoms  
Cognome e nome

Geburtsdatum  
Date de naissance  
Data di nascita

Beruf  
Profession  
Professione

Wohnort  
Domicile  
Domicilio

den  
le  
li

Unterschrift des Halters  
Signature du détenteur  
Firma del detentore

Unterschrift und Stempel der Behörde  
Signature et sceau de l'autorité  
Firma e sigillo della autorità

Erneuerungen — Renouvellements — Rinnovamenti			



## 2. Eidgenössischer Fahrzeugausweis (Grau).

Seite 1.

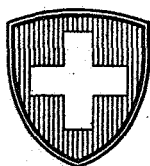
**SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT  
CONFÉDÉRATION SUISSE  
CONFEDERAZIONE SVIZZERA**

Bundesgesetz vom 15. März 1932  
über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr

Loi fédérale du 15 mars 1932 sur la  
circulation des véhicules automobiles et des cycles

Legge federale del 15 marzo 1932 sulla  
circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi

**Eidgenössischer Fahrzeugausweis  
Permis fédéral de circulation  
Licenza federale di circolazione**



Dieser Ausweis wird für das Kalenderjahr ausgestellt  
und ist jährlich zu erneuern

Ce permis est établi pour l'année civile  
et doit être renouvelé chaque année

Questa licenza è rilasciata per la durata dell'anno civile  
e deve essere rinnovata ogni anno

## Seite 2 (Eidgenössischer Fahrzeugausweis).

Angaben über das Motorfahrzeug — Indications relatives au  
véhicule automobile — Indicazioni concernenti l'autoveicolo

Art des Motorfahrzeugs  
Genre du véhicule automobile .....  
Genere dell'autoveicolo

Betriebstoff — Carburant — Carburante .....

Hersteller des Fahrgestells  
Constructeur du châssis .....  
Costruttore del telaio

Herstellungsjahr  
Année de construction .....  
Anno di costruzione

Nummer des Fahrgestells  
Numéro du châssis .....  
Numero del telaio

Anzahl der Zylinder  
Nombre de cylindres .....  
Numero dei cilindri

Nummer des Motors  
Numéro du moteur .....  
Numero del motore

Zylinderbohrung  
Alésage .....  
Alesaggio

Kolbenhub  
Course .....  
Corsa

Leistung in PS  
Puissance en CV .....  
Potenza in HP

Karosserie: Form  
Carrosserie: Forme .....  
Carrozzeria: Forma

Farbe  
Couleur .....  
Colore

Leergewicht des Fahrzeugs  
Poids du véhicule à vide .....  
Peso a vuoto del veicolo

Nutzlast  
Charge utile .....  
Carico utile

Zahl der Plätze  
Nombre de places .....  
Numero dei posti

Gesamtgewicht  
Poids en pleine charge .....  
Peso a pieno carico

Anhänger — Remorque — Rimorchio .....

Soziussitz  
Siège arrière .....  
Seggiolino posteriore

Seitenwagen  
Side-car .....  
Carrozzino laterale

Prüfungsdatum  
Date de l'examen .....  
Data dell'esame

Expertenbericht Nr.  
Rapport de l'expert, n° .....  
Rapporto del perito, n.

**Seite 3 (Eidgenössischer Fahrzeugausweis).**

**Halter: Schweizerische Eidgenossenschaft**  
**Détenteur: Confédération Suisse**  
**Detentore: Confederazione Svizzera**

**Kontrollschild Nr.**  
**Plaque de contrôle n°**  
**Targa di controllo n.**

den  
le  
li

**Unterschrift und Stempel der Behörde**  
**Signature et sceau de l'autorité**  
**Firma e sigillo della autorità**

Die Seite 4 des eidgenössischen Fahrzeugausweises entspricht der Seite 4 des Fahrzeugausweises.

**3. Kollektiv-Fahrzeugausweis (Braun).**

Seite 1.

**SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT  
CONFÉDÉRATION SUISSE  
CONFEDERAZIONE SVIZZERA**

Bundesgesetz vom 15. März 1932  
über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr  
Loi fédérale du 15 mars 1932 sur la  
circulation des véhicules automobiles et des cycles  
Legge federale del 15 marzo 1932 sulla  
circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi

**Kollektiv-Fahrzeugausweis  
Permis de circulation collectif  
Licenza di circolazione collettiva**

Dieser Ausweis wird für das Kalenderjahr ausgestellt  
und ist jährlich zu erneuern

Ce permis est établi pour l'année civile  
et doit être renouvelé chaque année

Questa licenza è rilasciata per la durata dell'anno civile  
e deve essere rinnovata ogni anno

Seite 2 (Kollektiv-Fahrzeugausweis).

**Angaben über den Halter**  
**Indications relatives au détenteur**  
**Indicazioni concernenti il detentore**

**Name und Vornamen**  
**Nom et prénoms** .....  
**Cognome e nome**

**Geburtsdatum**  
**Date de naissance** .....  
**Data di nascita**

**Beruf**  
**Profession** .....  
**Professione**

**Wohnort**  
**Domicile** .....  
**Domicilio**

---

**Kategorie der zu führenden Motorfahrzeuge (Motor-  
wagen, Motorrad)**

**Catégorie des véhicules automobiles que le détenteur  
est autorisé à mettre en circulation (voitures auto-  
mobiles, motocycles)**

**Categoria degli autoveicoli che il detentore è autorizzato  
a mettere in circolazione (automobili, motocicli)**

.....

## Seite 3 (Kollektiv-Fahrzeugausweis).

Händlerschild Nr  
 Plaque professionnelle n° .....  
 Targa professionale n.

Versuchsschild Nr.  
 Plaque d'essais n° .....  
 Targa per prove n.

Gebühr	Steuer
Taxe Fr. ....	Impôt Fr. ....
Tassa	Imposta

..... den  
 ..... le .....  
 ..... li

Unterschrift des Halters  
 Signature du détenteur .....  
 Firma del detentore

Unterschrift und Stempel der Behörde  
 Signature et sceau de l'autorité .....  
 Firma e sigillo della autorità

Die Seite 4 des Kollektiv-Fahrzeugausweises entspricht der Seite 4 des Fahrzeugausweises.

**4. Anhängerausweis (Gelb).**

Seite 1.

**SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT  
CONFÉDÉRATION SUISSE  
CONFEDERAZIONE SVIZZERA**

Bundesgesetz vom 15. März 1932  
über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr  
Loi fédérale du 15 mars 1932 sur la  
circulation des véhicules automobiles et des cycles  
Legge federale del 15 marzo 1932 sulla  
circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi

**Anhängerausweis  
Permis de circulation pour remorque  
Licenza di circolazione per rimorchi**

Dieser Ausweis wird für das Kalenderjahr ausgestellt  
und ist jährlich zu erneuern  
Ce permis est établi pour l'année civile  
et doit être renouvelé chaque année  
Questa licenza è rilasciata per la durata dell'anno civile  
e deve essere rinnovata ogni anno

**Angaben über den Anhänger — Indications relatives  
à la remorque — Indicazioni concernenti il rimorchio**

Hersteller  
Constructeur .....

Costruttore

Herstellungsjahr  
Année de construction .....

Anno di costruzione

Leergewicht  
Poids à vide .....

Peso a vuoto

Nutzlast  
Charge utile .....

Carico utile

Zahl der Plätze  
Nombre de places .....

Numero dei posti

Gesamtgewicht  
Poids en pleine charge .....

Peso a pieno carico

Prüfungsdatum  
Date de l'examen .....

Data dell'esame

Expertenbericht Nr.  
Rapport de l'expert, n° .....

Rapporto del perito, n.

Kontrollschild Nr.  
Plaque de contrôle n° .....

Targa di controllo n.

Kontrollschild Nr.  
Plaque de contrôle n° .....

Targa di controllo n.

Gebühr  
Taxe Fr. ....

Tassa

Steuer  
Impôt Fr. ....

Imposta

Die Seiten 3 und 4 des Anhänger ausweises entsprechen den Seiten 3 und 4 des Fahrzeug ausweises.



**5. Eidgenössischer Anhänger ausweis (Gelb).**

Seite 1.

**SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT  
CONFÉDÉRATION SUISSE  
CONFEDERAZIONE SVIZZERA**

Bundesgesetz vom 15. März 1932  
über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr  
Loi fédérale du 15 mars 1932 sur la  
circulation des véhicules automobiles et des cycles  
Legge federale del 15 marzo 1932 sulla  
circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi

**Eidgenössischer Anhänger ausweis  
Permis fédéral de circulation pour remorque  
Licenza federale di circolazione per rimorchi**

Dieser Ausweis wird für das Kalenderjahr ausgestellt  
und ist jährlich zu erneuern  
Ce permis est établi pour l'année civile  
et doit être renouvelé chaque année  
Questa licenza è rilasciata per la durata dell'anno civile  
e deve essere rinnovata ogni anno

**Angaben über den Anhänger**  
**Indications relatives à la remorque**  
**Indicazioni concernenti il rimorchio**

**Hersteller**  
**Constructeur** .....  
**Costruttore**

**Herstellungsjahr**  
**Année de construction** .....  
**Anno di costruzione**

**Leergewicht**  
**Poids à vide** .....  
**Peso a vuoto**

**Nutzlast**  
**Charge utile** .....  
**Carico utile**

**Zahl der Plätze**  
**Nombre de places** .....  
**Numero dei posti**

**Gesamtgewicht**  
**Poids en pleine charge** .....  
**Peso a pieno carico**

**Prüfungsdatum**  
**Date de l'examen** .....  
**Data dell'esame**

**Expertenbericht Nr.**  
**Rapport de l'expert, n°** .....  
**Rapporto del perito, n.**

**Halter des Anhängers: Schweizerische Eidgenossenschaft**  
**Détenteur de la remorque: Confédération Suisse**  
**Detentore del rimorchio: Confederazione Svizzera**

**Kontrollschild Nr.**  
**Plaque de contrôle n°**  
**Targa di controllo n.**

den  
le  
li

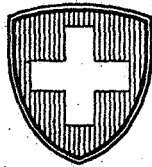
**Unterschrift und Stempel der Behörde**  
**Signature et sceau de l'autorité**  
**Firma e sigillo della autorità**

Die Seite 4 des eidgenössischen Anhänger ausweises entspricht der Seite 4 des Fahrzeug ausweises.

**6. Lernfahrausweis (Weiss).**

Seite 1.

**SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT  
CONFÉDÉRATION SUISSE  
CONFEDERAZIONE SVIZZERA**



**Lernfahrausweis  
Permis d'élève conducteur  
Licenza per allievo conducente**

**Bundesgesetz vom 15. März 1932  
über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr**

**Loi fédérale du 15 mars 1932 sur la  
circulation des véhicules automobiles et des cycles**

**Legge federale del 15 marzo 1932 sulla  
circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi**

Seite 2 (Lernfahrausweis).

**Photographie des Fahrschülers**  
**Photographie de l'élève conducteur**  
**Fotografia dell' allievo conducente**

**Stempel der Behörde**  
**Sceau de l'autorité**  
**Sigillo della autorità**

**Unterschrift des Fahrschülers — Signature de l'élève conducteur**  
**Firma dell' allievo conducente**

---

**Kategorie des zu führenden Motorfahrzeugs**  
**Catégorie du véhicule automobile que le titulaire est**  
**autorisé à conduire**  
**Categoria dell' autoveicolo che il titolare è autorizzato**  
**a condurre**

**Angaben über den Fahrschüler**  
**Indications relatives à l'élève conducteur**  
**Indicazioni concernenti l'allievo conduttore**

Name und Vornamen  
 Nom et prénoms .....  
 Cognome e nome  
 Geburtsdatum ..... Beruf  
 Date de naissance ..... Profession .....  
 Data di nascita ..... Professione  
 Heimatgemeinde (Ausländer: Heimatland)  
 Commune d'origine (étrangers: pays d'origine) .....  
 Comune di attinenza (stranieri: paese d'origine)  
 Wohnort - Domicile - Domicilio .....  
 Dieser Ausweis ist gültig bis zum  
 Ce permis est valable jusqu'au .....  
 Questa licenza vale fino al  
 Gebühr — Taxe — Tassa Fr. ....

den  
 ..... le .....  
 li

Unterschrift und Stempel der Behörde  
 Signature et sceau de l'autorité  
 Firma e sigillo della autorità

.....

---

**Verlängerungen — Prolongations — Prolungamenti**

.....

.....

.....

.....

## Seite 4 (Lernfahrausweis).

Die Führerprüfung darf für Motorwagenführer frühestens 3 Wochen, für Motorradfahrer frühestens 14 Tage nach Ausstellung des Lernfahrausweises erfolgen. Wenn der zu Prüfende schon im Besitz eines inländischen oder ausländischen Führerausweises war, so kann er früher zur Prüfung zugelassen werden.

L'examen du conducteur d'une voiture automobile a lieu trois semaines au plus tôt après la délivrance du permis d'élève conducteur. Le délai est de deux semaines pour les motocyclistes. Si le requérant a déjà eu un permis de conduire suisse ou étranger, il peut être admis à l'examen dans un délai plus court.

L'esame di conducente di automobili non può essere dato prima che siano scorse tre settimane, a contare dal rilascio della licenza per allievo conducente. Il termine è di due settimane per motociclisti. Il candidato che sia già in possesso di una licenza di condurre svizzera od estera, può venir ammesso all'esame anche prima.

Zu neuer Fahrprüfung zurückgewiesen am  
Renvoyé pour nouvel examen le  
Rimandato per nuovo esame il

Der Experte

L'expert

Il perito

Der Experte

L'expert

Il perito

Der Experte

L'expert

Il perito

**7. Eidgenössischer Lernfahrausweis (Weiss).**

Seite 1.

**SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT  
CONFÉDÉRATION SUISSE  
CONFEDERAZIONE SVIZZERA.**



**Eidgenössischer Lernfahrausweis  
Permis fédéral d'élève conducteur  
Licenza federale per allievo conducente**

---

**Bundesgesetz vom 15. März 1932  
über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr**

**Loi fédérale du 15 mars 1932 sur la  
circulation des véhicules automobiles et des cycles**

**Legge federale del 15 marzo 1932 sulla  
circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi**

Die Seite 2 des eidgenössischen Lernfahrausweises entspricht der Seite 2 des Lernfahrausweises.



## Seite 3 (Eidgenössischer Lernfahrausweis).

**Angaben über den Fahrschüler**  
**Indications relatives à l'élève conducteur**  
**Indicazioni concernenti l'allievo conducente**

Name und Vornamen

Nom et prénoms .....

Cognome e nome

Geburtsdatum

Date de naissance .....

Data di nascita

Heimatgemeinde

Commune d'origine .....

Comune di attinenza

Stelle - Emploi - Funzione .....

Wohnort - Domicile - Domicilio .....

Dieser Ausweis ist gültig bis zum

Ce permis est valable jusqu'au .....

Questa licenza vale fino al

den

le .....

li

Unterschrift und Stempel der Behörde

Signature et sceau de l'autorité

Firma e sigillo della autorità

---

**Verlängerungen — Prolongations — Prolungamenti**

.....

.....

.....

.....

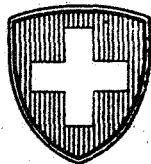
Die Seite 4 des eidgenössischen Lernfahrausweises entspricht der Seite 4 des Lernfahrausweises.

**8. Führerausweis (Blau).**

Seite 1.

**SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT  
CONFÉDÉRATION SUISSE  
CONFEDERAZIONE SVIZZERA**

Bundesgesetz vom 15. März 1932  
über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr  
Loi fédérale du 15 mars 1932 sur la  
circulation des véhicules automobiles et des cycles  
Legge federale del 15 marzo 1932 sulla  
circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi

**FÜHRER AUSWEIS  
PERMIS DE CONDUIRE  
LICENZA DI CONDURRE**

Dieser Ausweis wird für das Kalenderjahr ausgestellt  
und ist jährlich zu erneuern  
Ce permis est établi pour l'année civile  
et doit être renouvelé chaque année  
Questa licenza è rilasciata per la durata dell'anno civile  
e deve essere rinnovata ogni anno

## Seite 2 (Führerausweis).

Photographie des Führers — Photographie du conducteur  
Fotografia del conducente

Stempel der Behörde  
Sceau de l'autorité  
Sigillo della autorità

Unterschrift des Führers — Signature du conducteur  
Firma del conducente

---

Kategorien der zu führenden Motorfahrzeuge  
Catégories des véhicules automobiles que le titulaire est  
autorisé à conduire  
Categorie degli autoveicoli che il titolare è autorizzato a condurre

---

---

---

---

---

**Angaben über den Führer — Indications relatives au conducteur**  
**Indicazioni concernenti il conducente**

Name und Vornamen

Nom et prénoms

Cognome e nome

Geburtsdatum

Beruf

Date de naissance

Profession

Data di nascita

Professione

Heimatgemeinde (Ausländer: Heimatland)

Commune d'origine (étrangers: pays d'origine)

Comune di attinenza (stranieri: paese d'origine)

Wohnort

Domicile

Domicilio

Militärische Einteilung

Grad

Incorporation militaire

Grade

Incorporazione militare

Grado

Prüfungsdatum

Expertenbericht Nr.

Date de l'examen

Rapport de l'expert, n°

Data dell' esame

Rapporto del perito, n.

Gebühr

Taxe Fr.

Tassa

den

le

li

Unterschrift und Stempel der Behörde

Signature et sceau de l'autorité

Firma e sigillo della autorità

**Wechsel des Wohnorts des Führers — Changement de domicile**  
**du conducteur — Cambiamento di domicilio del conducente**

Neuer Wohnort

Datum und Stempel der Behörde

Nouveau domicile

Date et sceau de l'autorité

Nuovo domicilio

Data e sigillo della autorità

Die Seite 4 des Führerausweises entspricht der Seite 4 des Fahrzeugausweises.

**9. Besonderer Führerausweis (Rot).**

Seite 1.

**SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT  
CONFÉDÉRATION SUISSE  
CONFEDERAZIONE SVIZZERA**

Bundesgesetz vom 15. März 1932  
über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr

Loi fédérale du 15 mars 1932 sur la  
circulation des véhicules automobiles et des cycles

Legge federale del 15 marzo 1932 sulla  
circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi

**Besonderer Führerausweis  
Permis de conduire spécial  
Licenza speciale di condurre**

Dieser Ausweis wird für das Kalenderjahr ausgestellt  
und ist jährlich zu erneuern

Ce permis est établi pour l'année civile  
et doit être renouvelé chaque année

Questa licenza è rilasciata per la durata dell'anno civile  
e deve essere rinnovata ogni anno

Die Seiten 2 bis 4 des besonderen Führerausweises entsprechen den Seiten 2 bis 4  
des Führerausweises.

**10. Eidgenössischer Führerausweis (Blau).**

Seite 1.

**SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT  
CONFÉDÉRATION SUISSE  
CONFEDERAZIONE SVIZZERA**

Bundesgesetz vom 15. März 1932  
über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr

Loi fédérale du 15 mars 1932 sur la  
circulation des véhicules automobiles et des cycles

Legge federale del 15 marzo 1932 sulla  
circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi

**Eidgenössischer Führerausweis  
Permis fédéral de conduire  
Licenza federale di condurre**

Dieser Ausweis wird für das Kalenderjahr ausgestellt  
und ist jährlich zu erneuern

Ce permis est établi pour l'année civile  
et doit être renouvelé chaque année

Questa licenza è rilasciata per la durata dell'anno civile  
e deve essere rinnovata ogni anno

Die Seite 2 des eidgenössischen Führerausweises entspricht der Seite 2 des  
Führerausweises.

## Seite 3 (Eidgenössischer Führerausweis).

Angaben über den Führer — Indications relatives au conducteur Indicazioni concernenti il conducente	
Name und Vornamen Nom et prénoms Cognome e nome	
Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita	Beruf Profession Professione
Heimatgemeinde Commune d'origine Comune di attinenza	
Stelle Emploi Funzione	
Wohnort Domicile Domicilio	
Militärische Einteilung Incorporation militaire Incorporazione militare	Grad Grade Grado
Prüfungsdatum Date de l'examen Data dell'esame	Expertenbericht Nr. Rapport de l'expert, n° Rapporto del perito, n.
	den le li
Unterschrift und Stempel der Behörde Signature et sceau de l'autorité Firma e sigillo della autorità	
<hr/>	
Wechsel des Wohnorts des Führers — Changement de domicile du conducteur — Cambiamento di domicilio del conducente	
Neuer Wohnort Nouveau domicile Nuovo domicilio	Datum und Stempel der Behörde Date et sceau de l'autorité Data e sigillo della autorità

Die Seite 4 des eidgenössischen Führerausweises entspricht der Seite 4 des Führerausweises.

## C. Kontrollschilder.

### I. Von den Kantonen abzugebende Kontrollschilder.

#### 1. Allgemeines.

**a. Numerierungssystem.** Jeder Kanton wird mit zwei grossen Buchstaben bezeichnet und numeriert von 1 an. Die den Kantonen zugeteilten Buchstaben sind die folgenden:

Zürich . . . . .	ZH	Schaffhausen . . . . .	SH
Bern . . . . .	BE	Appenzell A.-Rh. . . . .	AR
Luzern . . . . .	LU	Appenzell I.-Rh. . . . .	AI
Uri . . . . .	UR	St. Gallen . . . . .	SG
Schwyz . . . . .	SZ	Graubünden . . . . .	GR
Unterwalden ob dem Wald . . . . .	OW	Aargau . . . . .	AG
Unterwalden nid dem Wald . . . . .	NW	Thurgau . . . . .	TG
Glarus . . . . .	GL	Tessin . . . . .	TI
Zug . . . . .	ZG	Waadt . . . . .	VD
Freiburg . . . . .	FR	Wallis . . . . .	VS
Solothurn . . . . .	SO	Neuenburg . . . . .	NE
Baselstadt . . . . .	BS	Genf . . . . .	GE
Baselland . . . . .	BL		

**b. Ausführung.** Die Schilder sind aus Metall herzustellen. Buchstaben und Zahlen müssen erhaben gepresst sein. Der Grund ist weiss; die Buchstaben und Zahlen sind schwarz zu bemalen. Die auf den hintern Schildern vorgesehenen Wappen müssen erhaben gepresst und in den vorgeschriebenen Farben gehalten sein.

#### 2. Kontrollschilder für Motorwagen.

**a. Vorderes Schild.** Länge: 38 cm; Höhe: 11 cm. Anordnung: Von links nach rechts sind die dem Kanton zugeteilten Buchstaben, ein schwarzer Punkt in halber Höhe und die Zahlen aufzutragen. Buchstaben und Zahlen müssen 7,6 cm hoch sein; die Breite der Striche beträgt 1,2 cm.

**b. Hinteres Schild.** Länge: 31 cm; Höhe: 24 cm. Anordnung: Im oberen Teil sind in der Mitte die dem Kanton zugeteilten Buchstaben, links davon das eidgenössische, rechts das Kantonswappen, im unteren Teil die Zahlen aufzutragen. Die Buchstaben müssen 9 cm, die Zahlen 9,5 cm hoch sein; die Breite der Striche beträgt 1,5 cm. Das eidgenössische und das kantonale Wappen müssen 7,5 cm hoch und 5,6 cm breit sein.



### 3. Kontrollschilder für Motorräder.

a. **Vorderes Schild, doppelseitig.** Länge: 27 cm; Höhe: 9 cm. Anordnung: Von links nach rechts sind die dem Kanton zugeteilten Buchstaben, ein schwarzer Punkt in halber Höhe und die Zahlen aufzutragen. Buchstaben und Zahlen müssen 5,7 cm hoch sein; die Breite der Striche beträgt 8 mm.

b. **Hinteres Schild.** Länge: 16 cm; Höhe: 14,5 cm. Anordnung: Im oberen Teil sind in der Mitte die dem Kanton zugeteilten Buchstaben, links davon das eidgenössische Wappen, rechts das Kantonswappen, im unteren Teil die Zahlen aufzutragen. Die Buchstaben müssen 5,2 cm hoch sein; die Breite ihrer Striche beträgt 8 mm. Die Zahlen müssen 5,7 cm hoch sein; bei 1—4stelligen Zahlen beträgt die Breite der Striche 8 mm, bei 5stelligen Zahlen 7 mm. Das eidgenössische und das kantonale Wappen müssen 4 cm hoch und 2,9 cm breit sein. Der Radius für die Abrundung der oberen Ecken beträgt 2,5 cm.

### 4. Kontrollschilder für Anhänger.

An Anhänger ist das gleiche Kontrollschild wie für Motorwagen anzubringen, jedoch mit eigener Nummer. Für die Anhänger haben die Kantone besondere Nummernserien vorzubehalten, wobei jeweils nur das hintere Schild herzustellen und abzugeben ist.

### 5. Händlerschilder.

Als Händlerschilder sind gewöhnliche Kontrollschilder für Motorwagen oder Motorräder abzugeben. Die Kantone haben für diese Schilder besondere Nummernserien vorzubehalten.

### 6. Versuchschilder.

Die Versuchschilder haben die gleichen Ausmasse und die gleiche Anordnung wie die gewöhnlichen Kontrollschilder für die Motorwagen und die Motorräder, mit dem einzigen Unterschied, dass Buchstaben, Punkt und Zahlen rot zu bemalen sind.

## II. Von den Bundesbehörden abzugebende Kontrollschilder.

### A. Kontrollschilder für die Militärmotorfahrzeuge.

#### 1. Allgemeines.

a. **Numerierungssystem.** Die Kontrollschilder der Militärmotorfahrzeuge tragen den Buchstaben M. Sie werden von 1 an nummeriert.

b. **Ausführung.** Die Schilder sind aus Metall herzustellen. Buchstaben und Zahlen müssen erhaben gepresst sein. Der Grund ist dunkelolivgrün, der Buchstabe M rot zu bemalen. Die Farbe der Zahlen ist weiss. Das Wappen muss erhaben gepresst und in den vorgeschriebenen Farben gehalten sein.

## 2. Kontrollschilder für Motorwagen.

a. **Vorderes Schild.** Länge: 24 cm; Höhe: 15 cm. Anordnung: Im oberen Teil sind links das eidgenössische Wappen und rechts der Buchstabe M, im unteren Teil die Zahlen aufzutragen.

b. **Hinteres Schild.** Länge: 36 cm; Höhe: 22,5 cm. Anordnung: Im oberen Teil sind links das eidgenössische Wappen und rechts der Buchstabe M, im unteren Teil die Zahlen aufzutragen.

## 3. Kontrollschilder für Motorräder.

a. **Vorderes Schild, doppelseitig.** Länge: 27 cm; Höhe: 9 cm. Anordnung: Von links nach rechts sind der Buchstabe M und anschliessend die Zahlen aufzutragen.

b. **Hinteres Schild.** Länge: 15,2 cm; Höhe: 10,5 cm. Anordnung: Im oberen Teil sind in der Mitte das eidgenössische Wappen, links und rechts davon der Buchstabe M, im unteren Teil die Zahlen aufzutragen.

## B. Kontrollschilder für die andern Motorfahrzeuge des Bundes.

### 1. Allgemeines.

a. **Numerierungssystem.** Die Kontrollschilder dieser Motorfahrzeuge tragen den Buchstaben P. Sie werden von 1 an numeriert.

b. **Ausführung.** Die Schilder sind aus Metall herzustellen. Buchstaben und Zahlen müssen erhaben gepresst sein. Bei den Motorfahrzeugen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung ist der Grund gelb, bei den andern Motorfahrzeugen des Bundes weiss zu halten. Der Buchstabe P und die Zahlen sind schwarz zu bemalen. Das auf den hintern Schildern vorgesehene Wappen muss erhaben gepresst und in den vorgeschriebenen Farben gehalten sein.

### 2. Kontrollschilder für Motorwagen.

a. **Vorderes Schild.** Länge: 38 cm; Höhe: 11 cm. Anordnung: Von links nach rechts sind der Buchstabe P, ein schwarzer Punkt in halber Höhe und die Zahlen aufzutragen.

b. **Hinteres Schild.** Länge: 31 cm; Höhe: 24 cm. Anordnung: Im oberen Teil sind links das eidgenössische Wappen, rechts der Buchstabe P, im unteren Teil die Zahlen aufzutragen.

### 3. Kontrollschilder für Motorräder.

a. **Vorderes Schild, doppelseitig.** Länge: 27 cm; Höhe: 9 cm. Anordnung: Von links nach rechts sind der Buchstabe P, ein schwarzer Punkt in halber Höhe und die Zahlen aufzutragen.

**b. Hinteres Schild.** Länge: 16 cm; Höhe: 14,5 cm. Anordnung: Im oberen Teil sind links das eidgenössische Wappen und rechts der Buchstabe P, im unteren Teil die Zahlen aufzutragen.

#### 4. Kontrollschilder für Anhänger.

Am Anhänger ist das gleiche Kontrollschild wie für Motorwagen anzubringen, jedoch mit eigener Nummer. Für die Anhänger sind besondere Serien von Nummern vorzubehalten, wobei jeweils nur das hintere Schild herzustellen und abzugeben ist.

---

## Inhaltsverzeichnis.

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	1— 6
II. Zulassung der Motorfahrzeuge zum Verkehr:	
<i>a.</i> Prüfungsvorschriften . . . . .	7— 8
<i>b.</i> Vorschriften für Motorwagen . . . . .	9—17
<i>c.</i> Vorschriften für Motorräder . . . . .	18—20
<i>d.</i> Fahrzeugausweise und Kontrollschilder . . . . .	21—30
III. Zulassung der Motorfahrzeugführer zum Verkehr . . . . .	31—36
IV. Verkehrsregeln:	
<i>a.</i> Für Motorfahrzeuge . . . . .	37—62
<i>b.</i> Für Lastenzüge . . . . .	63—66
<i>c.</i> Für Fahrräder . . . . .	67—71
<i>d.</i> Für andere Strassenbenützer . . . . .	72—74
<i>e.</i> Zeichengebung . . . . .	75—76
V. Kontrollführung. Registrierung der Strafen . . . . .	77—81
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen . . . . .	82—85

### Anhang.

	Seite
A. Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises . . . . .	31
B. Ausweise:	
1. Fahrzeugausweis . . . . .	33
2. Eidgenössischer Fahrzeugausweis . . . . .	37
3. Kollektiv-Fahrzeugausweis . . . . .	40
4. Anhänger ausweis . . . . .	43
5. Eidgenössischer Anhänger ausweis . . . . .	45
6. Lernfahrausweis . . . . .	48
7. Eidgenössischer Lernfahrausweis . . . . .	52
8. Führerausweis . . . . .	54
9. Besonderer Führerausweis . . . . .	57
10. Eidgenössischer Führerausweis . . . . .	58
C. Kontrollschilder . . . . .	60